Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8307**
16. Wahlperiode 28. 02. 2008

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Anpassungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das deutsche Chemikalienrecht an die Vorgaben der am 18. Dezember 2006 verabschiedeten Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3 – im Folgenden nur REACH-Verordnung) anzupassen. Durch die REACH-Verordnung wird das Chemikalienrecht in der Europäischen Union grundlegend neu geordnet und vereinheitlicht. Als unmittelbar geltendes EG-Recht bedarf die REACH-Verordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Es sind jedoch die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der REACH-Verordnung in Deutschland zu schaffen und überflüssig gewordene Vorschriften des deutschen Chemikalienrechts aufzuheben.

B. Lösung

Änderung des Chemikaliengesetzes und der Chemikalen-Kostenverordnung sowie Aufhebung der Chemikalien-Prüfnachweisverordnung mit den folgenden wesentlichen Inhalten:

- Schaffung von Regelungen, die bestimmen, welche Behörden in Deutschland für die nach der REACH-Verordnung nationalen Behörden zugewiesenen Aufgaben zuständig sein sollen;
- Schaffung von Sanktionsnormen (Straf- und Bußgeldbewehrung) für den Fall von Verstößen gegen die REACH-Verordnung;
- Überarbeitung der den deutschen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden nationalen Vollzugsvorschriften einschließlich der Regelungen zum Austausch von Informationen zwischen den Behörden;
- Streichung derjenigen Vorschriften des deutschen Chemikalienrechts, die durch die REACH-Verordnung überholt sind, redundant wären oder ihr entgegenstehen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Vollzugsunabhängige Kosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz nicht.

2. Vollzugsaufwand

Den Ländern entstehen Vollzugskosten für die ihnen obliegende Überwachung der Durchführung der REACH-Verordnung (§ 21 Abs. 1 des Gesetzentwurfs). Gegenüber dem bisherigen chemikalienrechtlichen Normenbestand führt die REACH-Verordnung zu einem erheblichen Zuwachs an Überwachungsaufgaben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Registrierungspflichten für Phase-in-Stoffe, die Pflichten nachgeschalteter Anwender nach Titel V der REACH-Verordnung und die Zulassungsvorschriften für Verwendungen besonders besorgniserregende Stoffe, die sämtlich im bisherigen Chemikalienrecht nicht vorhanden waren und teilweise sehr viele Anwender betreffen werden. Die Länder haben in der Anhörung ihren Mehrbedarf an Personal und Sachausstattung überwiegend als noch nicht hinreichend konkret abschätzbar bezeichnet. Bezifferungen des Personalmehrbedarfs wurden vorgenommen von Bayern (zehn Stellen), Brandenburg (sieben Stellen), Nordrhein-Westfalen (16 Stellen) und Thüringen (acht Stellen).

Dem Bund entstehen Vollzugskosten bei den nach § 4 des Gesetzentwurfs beteiligten Bundesoberbehörden (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – BAuA–, Umweltbundesamt – UBA –, Bundesinstitut für Risikobewertung – BfR). Diesen werden in den §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfs neue Aufgaben übertragen, für deren Erledigung qualifiziertes Personal benötigt wird. Der Personalbedarf (brutto und netto) sowie die hieraus resultierenden Kosten sind nachstehend für den Zeitraum 2008 bis 2012 dargestellt. Der Personalbedarf für das Jahr 2008 wird im Rahmen bestehender Ressourcen (z. B. durch behördeninterne Prioritätensetzung und ggf. mit befristet beschäftigten Arbeitskräften) aufgefangen, der von den betroffenen Behörden ermittelte Ressourcenbedarf ab dem Jahr 2009 wird Gegenstand der Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens sein.

Bruttopersonalbedarf

Für den o. g. Zeitraum ergibt sich ein Gesamtbedarf von 131,3 Stellen des gehobenen (25,9 Stellen) und höheren Dienstes (105,4 Stellen). Entsprechend eines behördenspezifischen Schlüssels werden darüber hinaus Stellen im mittleren Dienst benötigt. Hier beläuft sich der Gesamtbedarf bis zum Jahr 2012 auf 42,2 Stellen. Nach 2012 ist damit zu rechnen, dass der Personalbedarf nicht weiter ansteigt. Einen Überblick über den Personalbedarf aller Bundesoberbehörden unter REACH für die Jahre 2008 bis 2012 insgesamt enthalten die Tabellen 1a und 1b in Kapitel V Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfs. Es handelt sich hierbei um den jährlichen Bruttogesamtbedarf ohne Berücksichtigung von bislang im Neu- und Altstoffverfahren eingesetztem Personal, dessen Aufgaben aufgrund von REACH entfallen werden.

Nettopersonalbedarf

Für die Jahre 2008 bis 2012 ergibt sich beim gehobenen/höheren Dienst ein Gesamtnettobedarf von 87,7 Stellen (131,3 Sollstellen – 43,6 Iststellen aus dem wegfallenden Neu- und Altstoffverfahren) und beim mittleren Dienst von

29,1 Stellen (42,2 Sollstellen – 13,1 Iststellen). Der Nettomehrbedarf für die Jahre 2008 bis 2012 ist in den Tabellen 2a und 2b in Kapitel V Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt.

Kostenauswirkungen

Eine generelle Kostenabschätzung für den o. g. Zeitraum erfolgt auf der Basis des ermittelten Personalbedarfs inklusive der entsprechenden Sach- und Gemeinkosten. Danach ergibt sich eine Bruttogesamtsumme für den höheren, gehobenen und mittleren Dienst von 4,6 Mio. Euro für das Jahr 2008 (ohne Berücksichtigung der Personalkosten aus den noch in 2008 abzuschließenden Neu- und Altstoffverfahren). Bis zum Jahr 2012 steigt dieser Betrag auf ca. 15,5 Mio. Euro an. Dabei wurden Durchschnittswerte der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen (Quelle: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, II A 3 – H 1012 – 10/07/0001) zugrunde gelegt. Für den höheren und gehobenen Dienst wurde mit einer Summe von 96 800 Euro, für den mittleren Dienst mit einer Summe von 65 800 Euro gerechnet. Unter Anrechnung der Kosten der vorhandenen Iststellen (Ist 2007: ca. 5,1 Mio. Euro) ergeben sich für 2012 Nettoausgaben von ca. 10,4 Mio. Euro.

Die in Kapitel V Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzes aufgeführten Tabellen 3a und 3b enthalten eine detaillierte Kostenabschätzung für die Jahre 2008 bis 2012.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen für die Wirtschaft über die sich unmittelbar aus der REACH-Verordnung ergebenden Belastungen hinaus keine Kosten. Vielmehr werden durch die Streichung der Vorschriften zum Anmeldeverfahren und der bisherigen nationalen Mitteilungspflichten bislang kostenträchtige Pflichten der Wirtschaft abgeschafft. Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der vorliegende Gesetzentwurf führt durch den Wegfall von sechs Informationspflichten der Wirtschaft im Chemikaliengesetz zu einer Gesamtentlastung von ca. 1,5 Mio. Euro/Jahr (Basisjahr: 2006) und leistet damit einen Beitrag zur Reduzierung bürokratischer Lasten der Wirtschaft. Diese Informationspflichten sind zudem mit gebührenpflichtigen Amtshandlungen der BAuA verbunden, die künftig ebenfalls wegfallen. Hierdurch resultiert eine Gebührenentlastung der Wirtschaft in Höhe von ca. 634 000 Euro/Jahr (Basisjahr: 2006). Dieser Bürokratiekostenabbau geht allerdings mit der Einführung von Informationspflichten auf europäischer Ebene einher (weitere Einzelheiten siehe in Kapitel V Nr. 1 Buchstabe b des Allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfs).

Es erfolgte keine Betrachtung möglicher wegfallender bzw. entstehender Informationspflichten der Verwaltung und der Bürger.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 27. Februar 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Anpassungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15. Februar 2008 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006[1] (REACH-Anpassungsgesetz)[2]

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Artikel 231 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angaben zu dem Zweiten Abschnitt und den §§ 4 bis 12 werden wie folgt gefasst:

   „Zweiter Abschnitt
   Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

   § 4 Bundesbehörden

   § 5 Aufgaben der Bundesstelle für Chemikalien

   § 6 Aufgaben der Bewertungsstellen

   § 7 Zusammenarbeit der Bundesstelle für Chemikalien und der anderen beteiligten Bundesoberbehörden

   § 8 Gebührenfreiheit der nationalen Auskunftsstelle

   § 9 Informationsaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden

   § 10 Vorläufige Maßnahmen

   § 11 (weggefallen)

   § 12 (weggefallen)“.

   b) Die Angaben zu den §§ 16 bis 16c werden wie folgt gefasst:

   „§§ 16 bis 16c (weggefallen)“.

   c) In der Angabe zu § 22 werden die Wörter „der Anmeldestelle und der Zulassungsstelle“ gestrichen.

   d) Die Angabe zu § 27b wird wie folgt gefasst:

   „§ 27b Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“.

   e) Nach der Angabe zu § 27b wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 27c Einziehung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Wörter „Zweiten und“ werden gestrichen.

      bb) Die Angabe „die §§ 16, 16a, 16b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,“ wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden das Wort „Zweiten“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „und § 16b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.

   c) Absatz 3 Satz 1wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „Vorschriften des Zweiten Abschnitts und die §§ 16, 16a, 16c, 16d und 23 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§§ 16d und 23 Abs. 2“ ersetzt.

      bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.

   d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „16c,“ gestrichen.

   e) In Absatz 5 werden die Wörter „Ersten bis Vierten“ durch die Angabe „Ersten Abschnitts, des Abschnitts IIa, des Dritten und Vierten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. Stoff:

   chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3).

[2] Dieses Gesetz dient zusätzlich der Umsetzung
a) der Richtlinie 2006/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. EU Nr. L 396 S. 852, 2007 Nr. L 136 S. 281) und
b) der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 131 S. 11), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG vom 20. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 165 S. 21).

angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;“.

b) Die Nummern 2 bis 3a werden gestrichen.

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;“.

d) In Nummer 10 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

e) Die Nummern 11 und 12 werden gestrichen.

f) Folgender Satz wird angefügt:

„Bestimmungen der in Satz 1 aufgeführten Begriffe in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (EG-Verordnungen) bleiben unberührt.“

4. In § 3b Abs. 1 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern angefügt:

„8. wissenschaftliche Forschung und Entwicklung:

Durchführung wissenschaftlicher Versuche oder Analysen unter kontrollierten Bedingungen einschließlich der Bestimmung der Eigenschaften, der Leistung und der Wirksamkeit sowie wissenschaftliche Untersuchungen im Hinblick auf die Produktentwicklung;

9. verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung:

die Weiterentwicklung eines Stoffes, bei der die Anwendungsgebiete des Stoffes auf Pilotanlagenebene oder im Rahmen von Produktionsversuchen erprobt werden.“

5. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

§ 4
Bundesbehörden

(1) Bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3) wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes mit

1. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterliegt, als Bundesstelle für Chemikalien,
2. das Umweltbundesamt als Bewertungsstelle Umwelt,
3. das Bundesinstitut für Risikobewertung, das insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterliegt, als Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz und
4. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt, als Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

(2) Die Bundesstelle für Chemikalien beteiligt im Einzelfall weitere Bundesoberbehörden, sofern bei diesen besondere Fachkenntnisse zu Einzelaspekten der Bewertung von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen zu Zwecken der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorhanden sind und die betreffende Fragestellung von den in Absatz 1 genannten Behörden nicht abschließend beurteilt werden kann.

§ 5
Aufgaben der Bundesstelle für Chemikalien

(1) Bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten insbesondere die folgenden Aufgaben als Mitwirkungsakte nach § 21 Abs. 2 Satz 2, für die die Bundesstelle für Chemikalien zuständig ist:

1. Stellungnahmen zu Entscheidungsentwürfen der Europäischen Chemikalienagentur nach Artikel 9 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
2. die Aufgaben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates bei der Bewertung nach Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
3. die Mitwirkung an der Ermittlung von in Artikel 57 genannten Stoffen nach Artikel 59 Abs. 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
4. die Mitwirkung an der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung nach Artikel 115 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(2) Neben den ihr sonst durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben nimmt die Bundesstelle für Chemikalien bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ferner die folgenden Aufgaben wahr:

1. Vorbereitung von Dossiers zur Einleitung von Beschränkungsverfahren nach Artikel 69 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
2. Vorbereitung von Vorschlägen zur Überprüfung von bestehenden Beschränkungen nach Artikel 69 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
3. Unterstützung der deutschen Mitglieder in den Ausschüssen und dem Forum der Europäischen Chemikalienagentur in allen von diesen in den Ausschüssen und im Forum zu beurteilenden Fragen,
4. Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Chemikalienagentur und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nach den Artikeln 121 und 122 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,

5. Information der Öffentlichkeit nach Artikel 123 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über Risiken im Zusammenhang mit Stoffen,
6. Übermittlung nach Artikel 124 Abs. 1 aller ihr vorliegenden Informationen über registrierte Stoffe, deren Registrierungsdossiers nicht alle Informationen nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten, an die Europäische Chemikalienagentur,
7. Wahrnehmung der Funktion der nationalen Auskunftsstelle nach Artikel 124 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
8. Beratung der Bundesregierung in allen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und ihre Fortentwicklung betreffenden Angelegenheiten.

§ 6
Aufgaben der Bewertungsstellen

(1) Die Bewertungsstellen unterstützen die Bundesstelle für Chemikalien bei deren Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 durch die eigenverantwortliche und abschließende Durchführung der ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden Bewertungsaufgaben. Bei den Aufgaben der Bundesstelle für Chemikalien nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 4 bis 8 wirken sie bei den ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden Fragen mit. Die Bewertungsstellen unterstützen sich gegenseitig durch fachliche Stellungnahmen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Fachlicher Zuständigkeitsbereich der Bewertungsstelle Umwelt ist die umweltbezogene Risikobewertung einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen.

(3) Fachlicher Zuständigkeitsbereich der Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz ist die gesundheitsbezogene Risikobewertung einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen.

(4) Fachlicher Zuständigkeitsbereich der Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist die arbeitsschutzbezogene Risikobewertung einschließlich der Bewertung von Risikominderungsmaßnahmen.

§ 7
Zusammenarbeit der Bundesstelle für Chemikalien und der anderen beteiligten Bundesoberbehörden

(1) Die Bundesstelle für Chemikalien koordiniert das Zusammenwirken der in § 4 genannten Bundesoberbehörden und wirkt auf die Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit der Gesamtposition hin. Sie entscheidet über die Gesamtposition, sofern im Einzelfall deren Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit anders nicht erreicht werden können und die Abgabe einer Stellungnahme keinen Aufschub duldet. Entscheidungen nach Satz 2, in denen die Bundesstelle für Chemikalien von der Bewertung einer Bewertungsstelle nach § 6 Abs. 1 Satz 1 abweicht, bedürfen einer eingehenden Begründung, die aktenkundig zu machen und den Bewertungsstellen zuzuleiten ist.

(2) Die Bundesstelle für Chemikalien vertritt die Gesamtposition nach außen. Sie zieht dabei Vertreter der anderen beteiligten Bundesoberbehörden zur Unterstützung hinzu, sofern sie es für erforderlich hält oder diese es verlangen.

§ 8
Gebührenfreiheit der nationalen Auskunftsstelle

Die Bundesstelle für Chemikalien erhebt für ihre Tätigkeit als nationale Auskunftsstelle nach Artikel 124 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 keine Gebühren.

§ 9
Informationsaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden

(1) Die Bundesstelle für Chemikalien informiert die zuständigen Landesbehörden insbesondere über Mitteilungen der Europäischen Chemikalienagentur über

1. verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung nach Artikel 9 Abs. 3 Satz 3 sowie Entscheidungsentwürfe nach Artikel 9 Abs. 8 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
2. als registriert geltende Stoffe nach Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
3. Registrierungsdossiers nach Artikel 20 Abs. 4 Satz 1, 4 und 5 sowie nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
4. die Dossierbewertung nach Artikel 41 Abs. 2, Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 43 Abs. 3 und über Folgemaßnahmen der Stoffbewertung nach Artikel 48 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
5. die Prüfung von Zwischenprodukten in anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 49 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
6. die Einstellung der Herstellung, Einfuhr oder Produktion nach Artikel 50 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 50 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
7. die Ermittlung von in Artikel 57 genannten Stoffen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 3 und Artikel 59 Abs. 3 Satz 1 und 3 und das Zulassungsverfahren nach Artikel 64 Abs. 5 Satz 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(2) Die zuständigen Landesbehörden informieren die Bundesstelle für Chemikalien insbesondere über

1. Erkenntnisse über die Verwendung von standortinternen isolierten Zwischenprodukten, aus denen sich ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nach Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ergeben kann,
2. im Rahmen von Durchsetzungs- und Überwachungstätigkeiten gewonnene Erkenntnisse im Sinne von Artikel 124 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, aus denen sich ein Risikoverdacht ergibt,
3. die Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 unter Vorlage der nach Artikel 129 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erforderlichen Unterlagen.

(3) § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 10
Vorläufige Maßnahmen

(1) Sofern auf Grundlage dieses Gesetzes eine vorläufige Maßnahme im Sinne des Artikels 129 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erlassen wurde, unterrichtet die Bundesstelle für Chemikalien unverzüglich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Angabe der Gründe über die getroffene Entscheidung und legt die wissenschaftlichen oder technischen Informationen vor, auf denen diese vorläufige Maßnahme beruht.

(2) Die Bundesstelle für Chemikalien informiert die zuständigen Landesbehörden über die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 129 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 7, § 9 oder § 9a" durch die Angabe „[…][1]" ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „den §§ 7, 9, 9a" durch die Angabe „[…][2]" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Gesetzen" die Wörter „und EG-Verordnungen" eingefügt.

7. Die §§ 16 bis 16c werden aufgehoben.

8. In § 16d Abs. 1 werden die Angabe „den §§ 7, 9 und 9a" durch die Angabe „[…][3]" und das Wort „Anmeldestelle" durch die Wörter „Bundesstelle für Chemikalien" ersetzt.

9. § 16f Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Antragsteller hat sich Erkenntnisse über die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Umstände zu verschaffen, soweit dies bei Erfüllung der erforderlichen Sorgfalt von ihm erwartet werden kann."

10. In § 17 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Zweck erforderlich" die Wörter „und gemeinschaftsrechtlich zulässig" eingefügt.

11. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe nach Nummer 1 oder Nummer 2 entstehen oder freigesetzt werden,".

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Stoffe und Zubereitungen, die die Kriterien nach den Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, aber auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxikologischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder dort vorhanden sind, eine Gefährdung für die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten darstellen können,".

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert im Sinne der Rechtsverordnung nach Absatz 1 zugewiesen ist."

12. In § 19a Abs. 1 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit gemeinschaftsrechtlich nichts anderes bestimmt ist."

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Anmelde- oder" und die Wörter „der Stoff oder" werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anmelde- oder" gestrichen und das Wort „Anmeldestelle" durch die Wörter „Bundesstelle für Chemikalien" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesstelle für Chemikalien kann das Inverkehrbringen der Zubereitung und die Zulassungsstelle das Inverkehrbringen des Biozid-Produktes oder des Biozid-Wirkstoffs untersagen, wenn einem Verlangen nach Satz 1 nicht fristgerecht entsprochen wird."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Anmeldestelle" durch die Wörter „Bundesstelle für Chemikalien" ersetzt und die Wörter „Anmelde- oder" gestrichen.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer verpflichtet ist, Antrags- oder Mitteilungsunterlagen, Prüfnachweise oder Proben nach den §§ 12d bis 12i und 16d bis 16f vorzulegen, hat je ein Doppelstück dieser Unterlagen, Prüfnachweise oder Proben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem letztmaligen Inverkehrbringen oder Herstellen des Stoffes oder der Zubereitung aufzubewahren."

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Form der Antrags- oder Mitteilungsunterlagen nach den §§ 12d bis 12i und 16d bis 16f sowie Art und Umfang der Prüfnachweise und Proben nach den §§ 12d bis 12i und 16d näher zu bestimmen."

bb) Satz 3 wird gestrichen.

---

[1] Verordnung der Kommission über Versuchsmethoden gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Vollzitat einsetzen, sobald diese im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

[2] Verordnung der Kommission über Versuchsmethoden gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Kurzzitat einsetzen, sobald diese im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

[3] Verordnung der Kommission über Versuchsmethoden gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Kurzzitat einsetzen, sobald diese im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

14. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Anmeldestelle“ wird jeweils durch die Wörter „Bundesstelle für Chemikalien“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Anmelde- oder“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Anmeldung“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Anmeldung oder“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Widerspruchs ist bei der Zulassung oder Registrierung von Biozid-Produkten das Zulassungs- oder Registrierungsverfahren für den Zeitraum auszusetzen, den der Anfragende für die Beibringung eines eigenen Prüfnachweises benötigen würde.“

e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Anmeldung nach § 4 oder“ gestrichen.

f) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „ihre Anmeldung oder“ und „Anmelde- oder“ gestrichen.

15. § 20b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§16c oder“ gestrichen.

c) Im Halbsatz nach Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „der zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG-Verordnungen)“ durch das Wort „EG-Verordnungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anmeldestelle“ durch die Wörter „Bundesstelle für Chemikalien“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vorlage der Unterlagen über Anträge, Mitteilungen, Notifizierungen, Registrierungen und Zulassungen sowie sonstiger Unterlagen nach diesem Gesetz, den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen und den in Absatz 2 Satz 1 genannten EG-Verordnungen zu verlangen,“.

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Anmeldestelle“ wird durch die Wörter „Bundesstelle für Chemikalien“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 12 Abs. 2 und“ wird gestrichen.

cc) Die Wörter „die von ihnen aufgrund dieses Gesetzes und der auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen erhoben und gespeichert werden,“ werden durch die Wörter „die von ihnen aufgrund dieses Gesetzes, der auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und der in Absatz 2 Satz 1 genannten EG-Verordnungen erhoben und gespeichert werden,“ ersetzt.

17. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Verordnung der Europäischen Gemeinschaft, die Sachbereiche dieses Gesetzes betrifft,“ werden durch die Wörter „der in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten EG-Verordnungen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit dies zur Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und der in Satz 1 genannten EG-Verordnungen erforderlich ist, können sie Informationen, die sie im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeit gewonnen haben, den zuständigen Behörden mitteilen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften, unterrichten die Zollstellen die zuständigen Behörden.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Anmeldestelle und der Zulassungsstelle“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesstelle für Chemikalien und die zuständigen Landesbehörden unterrichten sich gegenseitig über alle Erkenntnisse, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder den in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten EG-Verordnungen einschließlich der Erfüllung darin enthaltener Berichtspflichten gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind. Die Bundesstelle für Chemikalien hat die zuständigen Landesbehörden auf Verlangen zu beraten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „aus einer Mitteilung nach § 16f oder einem Verfahren nach Abschnitt IIa“ eingefügt und die Wörter „Anmelde- oder Mitteilungspflichtigen oder des Antragstellers eines Verfahrens nach Abschnitt IIa“ durch die Wörter „Mitteilungspflichtigen oder des Antragstellers des Verfahrens nach Abschnitt IIa“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anmeldungen,“ und „die Anmeldung,“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Handelsbezeichnung des Biozid-Produkts und die Bezeichnungen und der Anteil des Biozid-Wirkstoffes oder der Biozid-Wirkstoffe sowie die Bezeichnung sonstiger zur Einstufung beitragender gefährlicher Inhaltsstoffe,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Anmelde- oder“ gestrichen.

cc) Nummer 7 wird gestrichen.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „von der Anmeldestelle,“ und „der Stoff,“ gestrichen.

19. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 können nur ergehen, soweit dies gemeinschaftsrechtlich zulässig ist.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „des Gesetzes“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen“ durch die Wörter „der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen und der in § 21 Abs. 2 Satz 1 genannten EG-Verordnungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich in Einzelfällen sowie für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zulassen, wenn dies im Interesse der Landesverteidigung erforderlich und gemeinschaftsrechtlich zulässig ist.“

21. Dem § 25a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 bleibt unberührt.“

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1, 1a, 1b, 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

bb) Die Nummern 6 bis 6b werden wie folgt gefasst:

„6. einer Rechtsverordnung nach § 16d oder § 16f Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

6a. entgegen § 16e Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nr. 2 oder Nr. 3, oder entgegen § 16f Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

6b. entgegen § 16f Abs. 2 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 6, 6b, 7, 8 Buchstabe b, Nr. 10 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Anmeldestelle“ durch die Wörter „Bundesstelle für Chemikalien“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

23. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „eine in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4a bis 4c, 5, 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete Handlung“ durch die Angabe „eine in § 26 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung“ ersetzt.

24. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

§ 27b
Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 5 einen Stoff als solchen, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis herstellt oder in Verkehr bringt,

2. in einem Registrierungsdossier nach Artikel 6 Abs. 1 oder Abs. 3 oder Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder in einem Zulassungsantrag nach Artikel 62 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 4 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,

3. entgegen Artikel 37 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 1 einen Stoffsicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder

4. entgegen Artikel 56 Abs. 1 einen dort genannten Stoff zur Verwendung in Verkehr bringt oder selbst verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden."

25. Der bisherige § 27b wird § 27c.

26. Im neuen § 27c werden die Angabe „§ 27" durch die Angabe „§ 27 oder § 27b Abs. 1 bis 4" und die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 4a bis 4c, 5, 7, 10 oder 11" durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 7, 10 oder 11 oder § 27b Abs. 5 Satz 1" ersetzt.

27. § 28 Abs. 3 bis 7 und Abs. 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Prüfnachweisverordnung

Die Prüfnachweisverordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877), geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2666), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung

Die Chemikalien-Kostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (BGBl. I S. 2442), geändert durch die Verordnung vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2283), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „als Anmeldestelle im Sinne des § 12 Abs. 1" durch die Wörter „als Bundesstelle für Chemikalien im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird das Wort „Anmelde-," gestrichen.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. In der Anlage (zu § 1 Abs. 1) werden die Gebührentatbestände Nummer 1 bis 2.3 und 3.4. bis 3.6 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Gefahrstoffverordnung

In § 24 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3759), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b" durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Chemikaliengesetzes und der Chemikalien-Kostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziel des Gesetzes und gemeinschaftsrechtlicher Hintergrund

Ziel des Gesetzes ist es, das deutsche Chemikalienrecht an die Vorgaben der am 18. Dezember 2006 verabschiedeten Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3 – im Folgenden nur „REACH-Verordnung") anzupassen.

Durch die REACH-Verordnung wird das Chemikalienrecht in der Europäischen Union grundlegend neu geordnet und vereinheitlicht. Im Kern zielt die REACH-Verordnung darauf, bestehende Wissenslücken hinsichtlich möglicher Stoffrisiken zu schließen und so einen verantwortlicheren Umgang mit Stoffen zu ermöglichen. Der bisherige, auf zahlreiche Rechtsakte aufgespaltete europäische Rechtsrahmen für Fragen der Chemikaliensicherheit weist insoweit gravierende sachliche Schwächen auf. 1981 wurde zwar eine Anmeldepflicht für seither erstmals vermarktete Stoffe eingeführt, die mit anspruchsvollen Informationsanforderungen verbunden war. Die ca. 100 000 bereits vorher auf dem Markt befindlichen Chemikalien blieben jedoch trotz des Versuchs, sie über eine eigenständige Verordnung von 1993 zu erfassen, weitgehend ungeprüft. Bei deutschen Stoffherstellern ist die Informationslage aufgrund einer Selbstverpflichtung des VCI von 1997 etwas besser; allerdings erfasst der Selbstverpflichtungsdatensatz im Kern nur die akuten Wirkungen und gibt deshalb keine Auskunft über die für einen verantwortlichen Umgang mit Stoffen besonders wichtigen Langzeitwirkungen wie z. B. krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaften.

Das neue System basiert auf folgenden Eckpfeilern:

- Hersteller und Importeure registrieren die Stoffe, die sie in Mengen ab 1 Tonne pro Jahr herstellen oder importieren bei der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki. Dabei gelten Datenanforderungen, die sich – bei höheren Auslöseschwellen – am bisherigen Neustoffverfahren orientieren und nach der Produktionsmenge und möglichem Risiko gestaffelt sind.
- Die Industrie übernimmt die Verantwortung für die sichere Verwendung ihrer Stoffe entlang der Lieferkette. Anhand der gewonnenen Informationen über ihre Stoffe und der von nachgeschalteten Anwendern mitgeteilten Angaben über deren Verwendung empfehlen Hersteller bzw. Importeure geeignete Risikomanagementmaßnahmen.
- Behörden können sich unter REACH auf die Bewertung hochvolumiger und besonders besorgniserregender Stoffe konzentrieren.
- Der Einsatz bestimmter besonders besorgniserregender Stoffe (krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsschädigende Stoffe und langlebige, sich im Organismus anreichernde Umweltschadstoffe) kann von einer Zulassung durch die EG-Kommission abhängig gemacht werden.
- Die durch REACH gewonnenen Informationen werden in einer Internetdatenbank der Europäischen Chemikalienagentur veröffentlicht.

Das neu gewonnene Wissen über chemische Stoffe, insbesondere über ihre langfristigen Wirkungen, und ein darauf aufbauendes Risikomanagement wird die Unternehmen bei der Entwicklung fortschrittlicher Produkte und Fertigungsprozesse unterstützen und künftig ein höheres Schutzniveau für die Umwelt sowie für Arbeitnehmer und Verbraucher gewährleisten. Insbesondere werden starke Anreize dafür geschaffen, dass besonders besorgniserregende Stoffe durch sicherere Alternativen ersetzt werden.

Die verbesserte Informationslage wird sich auch außerhalb des eigentlichen Chemikalienrechts positiv auf viele Bereiche des Umweltrechts (z. B. Abfall, Bodenschutz, Immissionsschutz) auswirken, da Regelungen hier oft an das Vorhandensein gefährlicher Stoffeigenschaften anknüpfen. Gleiches gilt für das Verbraucher- und Arbeitsschutzrecht.

Als unmittelbar geltendes EG-Recht bedarf die REACH-Verordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Erforderlich ist jedoch eine Anpassung des deutschen Chemikalienrechts an die REACH-Verordnung, die im Wesentlichen die folgenden vier Aufgaben zu erfüllen hat:

- Schaffung von Regelungen, die bestimmen, welche Behörden in Deutschland für die nach der REACH-Verordnung den nationalen Behörden zugewiesenen Aufgaben zuständig sein sollen.
- Schaffung von Sanktionsnormen (Straf- und Bußgeldbewehrung) für den Fall von Verstößen gegen die REACH-Verordnung (siehe Artikel 126 der REACH-Verordnung).
- Sicherstellung, dass die den deutschen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden nationalen Vollzugsvorschriften (z. B. die Betretungs- und Informationsbefugnisse zur Durchführung der Überwachung oder die Regelungen zum Austausch von Informationen zwischen den Behörden) für den Vollzug der REACH-Verordnung geeignet und ausreichend sind.
- Streichung derjenigen Vorschriften des deutschen Chemikalienrechts, die durch die REACH-Verordnung überholt sind, redundant wären oder ihr entgegenstehen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt im Wesentlichen aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes (GG), vgl. Bundestagsdrucksache 11/4550, S. 36 f.

III. Regelungsnotwendigkeit, Alternativen, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die grundlegende Reform des europäischen Chemikalienrechts durch die REACH-Verordnung macht eine Änderung des deutschen Chemikalienrechts zwingend erforderlich. Der Regelungsinhalt des Gesetzes ist auf den unmittelbaren Regelungsbedarf begrenzt (näher dazu unter Nummer IV).

Bislang beruhte ein wesentlicher Teil des Chemikaliengesetzes auf der nationalen Umsetzung europäischer Richtlinien (RL), die nunmehr durch die REACH-Verordnung abgelöst werden. Das Gesetz sieht deshalb die Streichung großer Teile der bisherigen deutschen Regelungen vor. Der damit verbundenen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung steht allerdings die Einführung neuer Regelungen und Verwaltungsstrukturen auf europäischer Ebene gegenüber.

IV. Konzeption und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Zu den besonderen Rahmenbedingungen der Anpassungsrechtsetzung zur REACH-Verordnung zählt, dass verschiedene Teile der Verordnung nach deren Artikel 141 zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden. Der Großteil der Vorschriften, darunter die Titel über die Registrierung, Bewertung und Zulassung, wird am 1. Juni 2008 wirksam. Wichtige vollzugsrelevante Teile haben aber auch abweichende Wirksamkeitstermine. Die erforderlichen Anpassungen an die am 1. Juni 2007 wirksam werdenden Vorschriften zum Sicherheitsdatenblatt wurden bereits in die 11. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen eingestellt. Die Regelungen der REACH-Verordnung zu Verboten und Beschränkungen werden erst am 1. Juni 2009 wirksam und sollen einer vorherigen Überarbeitung unterzogen werden, deren Einzelheiten derzeit noch nicht absehbar sind. Zu berücksichtigen ist ferner eine zeitliche Überschneidung mit weiteren relevanten Rechtsetzungsvorhaben, nämlich insbesondere

- die Vorlage des Kommissionsentwurfs einer EG-GHS-Verordnung, die die bisherigen Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung durch unmittelbar geltendes EG-Recht ersetzen soll,
- die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für 2008 angekündigte Überprüfung der Biozid-Richtlinie, die u. U. erhebliche Änderungen einschließlich ggf. einer Überführung in unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht mit sich bringen kann,
- die laufenden Arbeiten an ersten Teilen eines Umweltgesetzbuches, in das im Ergebnis auch das Chemikalienrecht integriert werden soll.

Angesichts der zeitlichen Unsicherheiten der genannten weiteren Rechtsetzungsvorhaben beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf auf die zum Wirksamwerden der Kernbereiche der REACH-Verordnung am 1. Juni 2008 erforderlichen Anpassungen des Chemikalienrechts und unternimmt nicht den Versuch, die verschiedenen sich abzeichnenden sonstigen Regelungsanliegen hiermit zu verbinden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kernbereichs der REACH-Vorschriften im Juni 2008 hinsichtlich der grundlegenden Voraussetzungen der Anwendung von REACH in Deutschland Rechtssicherheit herrscht. Die Anpassung hinsichtlich der anderen Teile – d. h. Verbote und Beschränkungen, GHS-Verordnung (global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien), überarbeitete Biozidregelungen – soll dann je nach zeitlicher Entwicklung durch weitere eigenständige Rechtsetzungsvorhaben oder gesammelt im Rahmen des Stoffrechtsteils des Umweltgesetzbuchs (UGB) erfolgen.

Bezogen auf die oben unter Nummer I. vorgestellten vier Regelungsaufgaben der Anpassungsrechtsetzung enthält der Gesetzentwurf insbesondere die folgenden Inhalte:

1. Zuständigkeitsregeln

Im neu gefassten zweiten Abschnitt werden die im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung von Bundesoberbehörden zu erledigenden Aufgaben der künftig als „Bundesstelle für Chemikalien“ bezeichneten bisherigen Anmeldestelle zugewiesen, die wie bisher mit den Bewertungsstellen Umweltbundesamt, Bundesinstitut für Risikobewertung und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zusammenarbeitet. Die jeweiligen Verantwortungsbereiche werden festgelegt und Regelungen zur Zusammenarbeit getroffen.

Durch die Aufgabenzuweisung an die Bundesbehörden erfolgt zugleich eine Regelung über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Die Aufteilung orientiert sich an der bisherigen Systematik, dass die Bundesbehörden für die Informationskontakte zur EG und für Mitwirkungsakte auf Gemeinschaftsebene zuständig sind und die Überwachung der Einhaltung der materiellen Pflichten den Ländern obliegt. Die Aufgabe „Nationale Auskunftsstelle nach Artikel 124 Abs. 2 der REACH-Verordnung“ wird der Bundesebene zugewiesen.

2. Sanktionsregelungen

Der vorzunehmenden Sanktionierung von Verstößen gegen die Kernvorschriften der REACH-Verordnung zur Registrierung und zu den Stoffsicherheitsberichten sowie zur Zulassungspflicht bei besonders besorgniserregenden Stoffen dient insbesondere die Schaffung eines neuen § 27b. Dieser Vorschrift liegt im Bereich der Registrierungspflichten und der Stoffsicherheitsberichte die rechtliche Wertung zu Grunde, vorsätzliche Verstöße als Straftaten zu qualifizieren, fahrlässige Verstöße dagegen als Ordnungswidrigkeiten einzustufen. Verstöße gegen die Zulassungsvorschriften für besonders besorgniserregende Stoffe werden dagegen in Anlehnung an die bisher bereits für Verbote und Beschränkungen geltenden Regelungen lediglich nach dem Strafrahmen abgestuft sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung als Straftat bewertet.

Weitere Verstöße gegen die REACH-Verordnung sollen entsprechend dem schon bisher bei der Sanktionsbewehrung chemikalienrechtlicher EG-Verordnungen üblichen Vorgehen über die Blankettnorm des § 26 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung (ChemStrOWiV) sanktioniert werden. Die dafür erforderliche Ergänzung der ChemStrOWiV ist in Vorbereitung.

3. Vollzugsregelungen

Im neu gefassten zweiten Abschnitt sind Regelungen zum gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Bund und

den Ländern vorgesehen. Die bisherigen Regelungen der §§ 21 bis 23 bleiben weitgehend unverändert bestehen. Geändert werden soll jedoch § 21a über die Mitwirkung von Zollbehörden, wodurch die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Landesbehörden ermöglicht werden soll.

4. Bereinigungsaufgabe

Der zweite Abschnitt (Anmeldung neuer Stoffe) und Teile des vierten Abschnitts (Mitteilungspflichten) werden gestrichen. Die übrigen Teile des Gesetzes werden nur punktuell geändert, da die meisten Vorschriften derzeit sowohl für Neustoffe als auch für Biozide gelten und für letztere erhalten bleiben müssen. Des weiteren werden die Prüfnachweisverordnung (ChemPrüfV), die nur für das Anmeldeverfahren Bedeutung hatte, aufgehoben und die Chemikalienkostenverordnung (ChemKostV) angepasst.

V. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen

Den Ländern entstehen Vollzugskosten für die ihnen obliegende Überwachung der Durchführung der REACH-Verordnung (§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1). Gegenüber dem bisherigen chemikalienrechtlichen Normenbestand führt die REACH-Verordnung zu einem erheblichen Zuwachs an Überwachungsaufgaben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Registrierungspflichten für Phase-in-Stoffe, die Pflichten nachgeschalteter Anwender nach Titel V der REACH-Verordnung und die Zulassungsvorschriften für Verwendungen besonders besorgniserregender Stoffe, die sämtlich im bisherigen Chemikalienrecht nicht vorhanden waren und teilweise sehr viele Anwender betreffen werden. Die Länder haben in der Anhörung ihren Mehrbedarf an Personal und Sachausstattung überwiegend als noch nicht hinreichend konkret abschätzbar bezeichnet. Bezifferungen des Personalmehrbedarfs wurden vorgenommen von Bayern (zehn Stellen), Brandenburg (sieben Stellen), Nordrhein-Westfalen (16 Stellen) und Thüringen (acht Stellen).

Dem Bund entstehen Vollzugskosten bei den nach § 4 beteiligten Bundesoberbehörden. Diesen werden in den §§ 5 und 6 neue Aufgaben übertragen, für deren Erledigung qualifiziertes Personal benötigt wird.

Im Hinblick auf den Umstand, dass zur Bewertung, Beschränkung und Zulassung von ca. 30 000 Stoffen eine Unterstützung durch die Mitgliedstaaten in erheblichem Umfang erforderlich sein wird, hat die Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften neben der Personalabschätzung für die zukünftige Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auch eine Personalabschätzung für die Mitgliedstaaten vorgenommen (siehe Dokumente CWG/12/2006, CWG/45/2006).

Der Personalbedarf wurde dabei auf der Basis der zu erwartenden Fallzahlen für die Jahre 2008 bis 2022 ermittelt. In den Jahren 2010, 2013 und schließlich 2018 ist aufgrund entsprechender Stichtagsregelungen mit hohen Fallzahlen an Stoffdossiers (23 000, 14 500 bzw. 80 000 Registrierungen) zu rechnen, die in den Jahren dazwischen und danach zu bearbeiten sind. Die REACH-Verordnung sieht – insoweit einem auch von Deutschland bei den Beratungen vertretenen Anliegen folgend – einen hohen Harmonisierungsgrad aller Entscheidungen zur Bewertung und Vermarktung von Stoffen vor. Zu diesem Zweck werden, zusätzlich zu den spezifischen Aufgaben der Mitgliedstaaten und deren zuständigen Behörden, Ausschüsse geschaffen, in denen die Mitgliedstaaten gemeinsam Entscheidungen und wissenschaftliche Stellungnahmen erarbeiten. Die Mitwirkung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben bzw. in diesen Ausschüssen führt ebenfalls zu Personalbedarf. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ausschüsse und Gremien:

- Ausschuss der Mitgliedstaaten (Member State Committee, MSC)

  In diesem Ausschuss müssen alle Mitgliedstaaten vertreten sein. Es werden Entscheidungen zu weitergehendem Prüfbedarf bei Einzelstoffen, Entscheidungen zur Auswahl und Verteilung von Stoffbewertungen getroffen sowie die Kandidatenstoffe für ein Zulassungsverfahren ermittelt.

- Ausschuss für Risikobeurteilung (Risk Assessment Committee, RAC)

  Aufgabe ist die Beurteilung von Stoffen, ihrer möglichen Risiken sowie notwendiger Risikominderungsmaßnamen. Außerdem werden die fachlich-wissenschaftlichen Grundlagen für Beschränkungen von Stoffen oder Zulassung von Stoffen für bestimmte Verwendungen bewertet, dies umfasst auch die Prüfung/Bewertung von Alternativstoffen und -maßnahmen.

- Ausschuss für sozioökonomische Analyse (Socio-economic Analysis Committee, SEAC)

  Aufgabe ist die Ermittlung der sozioökonomischen Auswirkung von Beschränkungsmaßnahmen oder Zulassungen von Stoffen in bestimmten Verwendungsbereichen.

- Forum

  Aufgabe ist die Harmonisierung der Vollzugsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, um ein möglichst gleichmäßiges Durchgreifen beim Vollzug zu gewährleisten.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission für die Personalabschätzungen einen Durchschnittsmitgliedstaat definiert, der mit einer Bevölkerungszahl von 5,2 bis 11 Millionen Einwohnern für die Umsetzung von REACH neun wissenschaftliche Mitarbeiter im ersten Jahr und 32 Mitarbeiter im fünften Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung benötigt.

Ausgehend von den Abschätzungen zu Fallzahlen und diesbezüglichem Arbeitsaufwand sowie den daraus abgeleiteten Berechnungen der Kommission haben die BAuA, das UBA und das BfR eine dokumentierte differenzierte Abschätzung ihres Bedarfs nach den Regeln des Handbuchs für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung vorgenommen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass Deutschland über einen im Vergleich zu einem durchschnittlichen Mitgliedstaat deutlich höheren Anteil chemischer Industrie verfügt; etwa 26 Prozent des Umsatzes der europäischen Chemieindustrie werden in Deutschland erwirtschaftet. Diese Zahl spiegelt sich auch in den Meldezahlen des bisherigen Neustoffverfahrens wieder, wonach (Stand: Juli 2007) 28 Prozent aller Neustoffanmeldungen in der EU in Deutschland durchgeführt werden. Es ist daher anzunehmen,

dass unter REACH etwa ein Viertel aller Stoffe bzw. Dossiers im Rahmen von Registrierungen und Mitteilungen Deutschland unmittelbar betreffen werden.

Außerdem wird im Vergleich zu einem Durchschnittsmitgliedstaat in mehr Fällen die Notwendigkeit oder ein besonderes Interesse daran bestehen, an Verfahren auf europäischer Ebene – Stoffbewertung, Beschränkungsregelungen, Zulassungsverfahren – aktiv und mit substantiellen eigenen Beiträgen mitzuwirken.

Die Tabellen 1a und 1b geben einen Überblick über den von den betroffenen Behörden ermittelten Personalbedarf aller Bundesoberbehörden unter REACH für die Jahre 2008 bis 2012 insgesamt. Es handelt sich hierbei um den jährlichen Bruttogesamtbedarf ohne Berücksichtigung von bislang im Neu- und Altstoffverfahren eingesetztem Personal, dessen Aufgaben aufgrund von REACH entfallen werden.

Tabelle 1a: Gesamtpersonalbedarf unter REACH; gehobener/höherer Dienst für die Jahre 2008 bis 2012

			2008		2009		2010		2011		2012	
BAuA FB5[1]	gesamt		15,7		21,9		27,4		27,6		29,2	
	gD	hD	5,2	10,5	7,3	14,6	9,1	18,3	9,2	18,4	9,7	19,5
BAuA FB4[2]	gesamt		6,3		13,4		19,5		24,6		30,5	
	gD	hD	1,6	4,7	3,3	10,1	4,9	14,6	6,1	18,5	7,6	22,9
UBA[3]	gesamt		8,6		15,9		21,7		28,2		34,3	
	gD	hD	2,1	6,5	4,0	11,9	5,4	16,3	7,0	21,2	8,6	25,7
BfR[4]	gesamt		8,4		16,4		26,2		31,3		37,3	
	gD	hD	0	8,4	0	16,4	0	26,2	0	31,3	0	37,3
Summe	gesamt		39,0		67,6		94,8		111,7		131,3	
	gD	hD	8,9	30,1	14,6	53,0	19,4	75,4	22,3	89,4	25,9	105,4

1 Verhältnis gD zu hD = 1 : 2; 2 Verhältnis gD zu hD = 1 : 3; 3 Verhältnis gD zu hD = 1 : 3; 4 nur hD

Tabelle 1b: Gesamtpersonalbedarf unter REACH; mittlerer Dienst für die Jahre 2008 bis 2012

	2008	2009	2010	2011	2012
BAuA FB5[1]	4,7	6,6	8,2	8,3	8,8
BAuA FB4[2]	1,6	3,3	4,9	6,1	7,6
UBA[3]	0,9	1,6	2,2	2,8	3,4
BfR[4]	5,0	9,8	15,7	18,8	22,4
Summe	12,2	21,3	31,0	36,0	42,2

1 Verhältnis gD/hD zu mD = 3 : 1; 2 Verhältnis gD/hD zu mD = 4 : 1; 3 Verhältnis gD/hD zu mD = 10 : 1; 4 Verhältnis gD/hD zu mD = 1,7 : 1

Im Jahr 2012 ergibt sich gemäß Tabelle 1a ein Gesamtbedarf von 131,3 Stellen des gehobenen (25,9 Stellen) und höheren Dienstes (105,4 Stellen). Entsprechend einem behördenspezifischen Schlüssel werden darüber hinaus Stellen im mittleren Dienst benötigt (s. Tabelle 1b). Hier beläuft sich der Gesamtbedarf im Jahr 2012 auf 42,2 Stellen.

Nach 2012 ist damit zu rechnen, dass der Personalbedarf nicht weiter ansteigt. Diese Erwartung entspricht auch der Prognose der Kommission (siehe Abbildung 1 in CWG/45/2006).

Der von den betroffenen Behörden ermittelte Nettomehrbedarf für die Jahre 2008 bis 2012 ist in den Tabellen 2a und 2b dargestellt.

Tabelle 2a: Jährlich im Haushalt zusätzlich einzuplanende Stellen; gehobener/höherer Dienst
für die Jahre 2008 bis 2012 (Nettobedarf)

			Ist 2007		2008*	2009		2010		2011		2012	
BAuA FB5	gesamt		12,5		9,5	9,4		5,5		0,2		1,6	
	gD	hD	6,5	6,0		0,8	8,6	1,8	3,7	0,1	0,1	0,5	1,1
BAuA FB4	gesamt		8,6		2,0	4,8		6,1		5,1		5,9	
	gD	hD	4,7	3,9		–1,4	6,2	1,6	4,5	1,2	3,9	1,5	4,4
UBA	gesamt		8,0		4,6	7,9		5,8		6,5		6,1	
	gD	hD	4,0	4,0		0,0	7,9	1,4	4,4	1,6	4,9	1,6	4,5
BfR	gesamt		14,5		1,2	1,9		9,8		5,1		6,0	
	gD	hD	0,0	14,5		0,0	1,9	0,0	9,8	0,0	5,1	0,0	6,0
Summe	gesamt		43,6		17,3	24,0		27,2		16,9		19,6	
	gD	hD	15,2	28,4		–0,6	24,6	4,8	22,4	2,9	14,0	3,6	16,0

* Die Stellen aus dem „Ist 2007“ wurden nur zu 50 Prozent auf den Bedarf für 2008 angerechnet, da sie noch in den bestehenden Verfahren gebunden sein werden.

Tabelle 2b: Jährlich im Haushalt zusätzlich einzuplanende Stellen; mittlerer Dienst
für die Jahre 2008 bis 2012 (Nettobedarf)

	Ist 2007	2008*	2009	2010	2011	2012
BAuA FB5	6,0	1,7	0,6	1,6	0,1	0,5
BAuA FB4	1,8	0,7	1,5	1,6	1,2	1,5
UBA	3,3	–0,8	–1,7	0,6	0,6	0,6
BfR	2,0	4,0	7,8	5,9	3,1	3,6
Summe	13,1	5,6	8,2	9,7	5,0	6,2

* Die Stellen aus dem „Ist 2007“ wurden nur zu 50 Prozent auf den Bedarf für 2008 angerechnet, da sie noch in den bestehenden Verfahren gebunden sein werden.

Für die Jahre 2008 bis 2012 ergibt sich damit beim gehobenen/höheren Dienst ein Gesamtnettobedarf von 87,7 Stellen (131,3 Sollstellen – 43,6 Iststellen) und beim mittleren Dienst von 29,1 Stellen (42,2 Sollstellen – 13,1 Iststellen).

Die Tabellen 3a (gehobener/höherer Dienst) und 3b (mittlerer Dienst) enthalten eine generelle Kostenabschätzung auf der Basis des ermittelten Personalbedarfs inklusive der entsprechenden Sach- und Gemeinkosten.

Tabelle 3a: Kostenschätzung für die Stellen des gehobenen und höheren Dienstes
für die Jahre 2008 bis 2012 (in Euro)

	Ist 2007	2008*	2009	2010	2011	2012
BAuA FB5	1 210 000	1 519 760	2 119 920	2 652 320	2 671 680	2 826 560
BAuA FB4	832 480	609 840	1 297 120	1 887 600	2 381 280	2 952 400
UBA	774 400	832 480	1 539 120	2 100 560	2 729 760	3 320 240
BfR	1 403 600	813 120	1 587 520	2 536 160	3 029 840	3 610 640
Summe	4 220 480	3 775 200	6 543 680	9 176 640	10 812 560	12 709 840

* Die in 2008 ausgewiesenen Kosten beziehen sich nur auf den Personalbedarf für REACH. Der Bedarf für die Abwicklung der bestehenden Verfahren für Alte und Neue Stoffe ist nicht berücksichtigt.

Tabelle 3b: Kostenschätzung für die Stellen des mittleren Dienstes für die Jahre 2008 bis 2012 (in Euro)

	Ist 2007	2008*	2009	2010	2011	2012
BAuA FB5	394 800	309 260	434 280	539 560	546 140	579 040
BAuA FB4	118 440	105 280	217 140	322 420	401 380	500 080
UBA	217 140	59 220	105 280	144 760	184 240	223 720
BfR	131 600	329 000	644 840	1 033 060	1 237 040	1 473 920
Summe	861 980	802 760	1 401 540	2 039 800	2 368 800	2 776 760

* Die in 2008 ausgewiesenen Kosten beziehen sich nur auf den Personalbedarf für REACH. Der Bedarf für die Abwicklung der bestehenden Verfahren für Alte und Neue Stoffe ist nicht berücksichtigt.

Aus den Tabellen ergibt sich eine Bruttogesamtsumme für den höheren, gehobenen und mittleren Dienst von ca. 4,6 Mio. Euro für das Jahr 2008 (ohne Berücksichtigung der Personalkosten aus den noch in 2008 abzuschließenden Neu- und Altstoffverfahren). Bis zum Jahr 2012 steigt dieser Betrag auf ca. 15,5 Mio. Euro an. Dabei wurden Durchschnittswerte der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen (Quelle: II A 3 – H 1012 – 10/07/0001) zugrunde gelegt. Für den höheren und gehobenen Dienst wurde mit einer Summe von 96 800 Euro, für den mittleren Dienst mit einer Summe von 65 800 Euro gerechnet. Unter Anrechnung der Kosten der vorhandenen Iststellen (Ist 2007: ca. 5,1 Mio. Euro) ergeben sich für 2012 Nettoausgaben von ca. 10,4 Mio. Euro.

Artikel 74 Abs. 4 der REACH-Verordnung sieht vor, dass ein Teil der Gebühren, die die Europäische Chemikalienagentur einnimmt, an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abgetreten werden soll. Die näheren Einzelheiten dieses Verfahrens werden durch eine Verordnung der Kommission festgelegt. Nach dem inzwischen vorliegenden Verordnungsentwurf ist vorgesehen, die Höhe der Mittelabtretungen an die Mitgliedstaaten durch den Verwaltungsrat der ECHA festlegen zu lassen, sodass auch nach Inkrafttreten der Verordnung keine Quantifizierungen der tatsächlich zu erwartenden Mittelabtretungen möglich sind. Nach Einschätzung der Kommission sind Mittelabtretungen an die Mitgliedstaaten in relevanter Höhe nicht vor 2012 zu erwarten.

Der von den betroffenen Behörden ermittelte Personalbedarf für das Jahr 2008 wird im Rahmen bestehender Ressourcen (z. B. durch behördeninterne Prioritätensetzung und ggf. mit befristet beschäftigten Arbeitskräften) aufgefangen; der Ressourcenbedarf ab dem Jahr 2009 wird Gegenstand der Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens sein.

a) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Durch das vorliegende Gesetz entstehen für die Wirtschaft über die sich unmittelbar aus der REACH-Verordnung ergebenden Belastungen hinaus keine Kosten. Vielmehr werden durch die Streichung der Vorschriften zum Anmeldeverfahren und von bisherigen nationalen Mitteilungspflichten bislang kostenträchtige Pflichten der Wirtschaft abgeschafft. Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

b) Bürokratiekosten

Das vorliegende Gesetz führt durch den Wegfall von sechs Informationspflichten der Wirtschaft im Chemikaliengesetz zu einer bürokratiekostenbezogenen Gesamtentlastung von ca. 1,5 Mio. Euro/Jahr (Basisjahr: 2006) und leistet damit

einen Beitrag zur Reduzierung bürokratischer Lasten der Wirtschaft. Diese Informationspflichten sind zudem mit gebührenpflichtigen Amtshandlungen der BAuA verbunden, die künftig ebenfalls wegfallen. Hierdurch resultiert eine Gebührenentlastung der Wirtschaft in Höhe von ca. 634 000 Euro/Jahr (Basisjahr: 2006). Dieser Bürokratiekostenabbau geht allerdings mit der Einführung von Informationspflichten auf europäischer Ebene einher. Nachstehend sind die durch das Gesetz wegfallenden Informationspflichten der Wirtschaft sowie die damit einhergehenden, von der BAuA übermittelten Entlastungen im Einzelnen dargestellt:

- Anmeldepflicht vor Vermarktung von Stoffen in Mengen größer 1 Tonne pro Jahr nach den §§ 4, 6, 16, 20a:
  86 Vorgänge/a, 169,25 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang unter Zugrundelegung der CASH-Tabelle des Leitfadens für die Ex-ante-Abschätzung, 42,502 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz (verarbeitendes Gewerbe) nach Tariftabelle des Statistischen Bundesamtes zur Ex-ante-Abschätzung, ergibt eine Entlastung von rd. 618 638 Euro/a;
- Anmeldepflicht vor Vermarktung von Stoffen in Mengen größer 100 kg bis 1 Tonne pro Jahr nach den §§ 4, 7a Abs. 2 Nr. 1, 16, 20a:
  34 Vorgänge/a, 103 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 41,173 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 144 188 Euro/a;
- Anmeldepflicht vor Vermarktung von Stoffen in Mengen größer 10 kg bis 100 kg pro Jahr nach den §§ 4, 7a Abs. 2 Nr. 2, 16, 20a:
  34 Vorgänge/a, 55,63 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 40,038 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 75 729 Euro/a;
- Mitteilungspflicht bei Stoffen für die verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung nach § 16a:
  147 Vorgänge/a, 65,25 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 40,071 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 384 351 Euro/a;
- Mitteilungspflicht bei nicht in der EU in Verkehr gebrachten Stoffen nach den §§ 16b, 20a:
  34 Vorgänge/a, 98 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 41,370 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 137 845 Euro/a;
- Zusatzprüfungen bei Stoffen, die in Mengen über 100 und über 1000 Tonnen pro Jahr vermarktet werden, nach den §§ 9, 9a:
  neun Vorgänge/a, 360 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 43,620 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 141 329 Euro/a.

Für die Verwaltung führt das Gesetz in den §§ 9 und 22 Abs. 1 neue nationale Informationspflichten ein, die jedoch der Verwaltungserleichterung beim bundesweiten Vollzug der REACH-Verordnung dienen.

2. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes und gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderungen des Chemikaliengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 enthält die erforderlichen Anpassungen der Inhaltsübersicht an die sich aus den folgenden Nummern ergebenden Änderungen des Chemikaliengesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderungen in § 2 dienen der redaktionellen Anpassung an die Streichung der Vorschriften über das Anmeldeverfahren (Zweiter Abschnitt) sowie der Mitteilungspflichten bei angemeldeten Stoffen und Altstoffen (§§ 16 bis 16c). Der Anwendungsbereich des neuen Zweiten Abschnitts über die Durchführung der REACH-Verordnung folgt aus den Anwendungsbereichsvorschriften der REACH-Verordnung selbst; daher sind im Rahmen des § 2 hierzu keine gesonderten Vorschriften erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Mit der Änderung unter Buchstabe a wird die Definition des Begriffs Stoff an die entsprechende Definition in der REACH-Verordnung angepasst, um Irritationen durch zwei verschiedene Fassungen zu vermeiden. Die Anpassung ist jedoch rein sprachlicher Natur, da die Definition des Begriffs Stoff in der REACH-Verordnung der Definition in der RL 67/548/EWG entspricht, die der bisherigen Fassung der Definition im Chemikaliengesetz (ChemG) zugrunde lag.

Die Änderung unter Buchstabe b folgt aus der Streichung der Vorschriften über das Anmeldeverfahren. Die Begriffe alter Stoff, neuer Stoff und Polymer werden danach nicht mehr verwendet, so dass auch die Definitionen wegfallen können.

Mit der Änderung unter Buchstabe c wird die Definition des Begriffs Erzeugnis aus der REACH-Verordnung übernommen, um wie bei der Änderung unter Buchstabe a Irritationen durch zwei verschiedene Fassungen zu vermeiden.

Die Änderungen unter den Buchstaben d und e sind redaktionelle Änderungen, die aus der Streichung der Vorschriften über das Anmeldeverfahren folgen. Die Definitionen für wissenschaftliche und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung sind künftig nur noch für die Regelungen über Biozide erforderlich und werden daher in § 3b überführt (siehe Nummer 4).

Die Änderung unter Buchstabe f stellt wegen der künftig sehr großen Bedeutung von EG-Verordnungsregelungen im Chemikalienrecht und teilweise vorhandener leichter Abweichungen darin enthaltener Definitionen derselben Begriffe untereinander und im Verhältnis zu den Begriffsbestimmungen des § 3 ausdrücklich klar, dass die Begriffsbestimmungen in EG-Verordnungen von den nationalen Begriffsbestimmungen des § 3 nicht berührt werden.

So gelten für die Anwendung der REACH-Verordnung ausschließlich die dort geregelten Begriffsbestimmungen. Die Beibehaltung der in § 3 verbliebenen Begriffsbestimmungen ist im Hinblick auf die fortbestehenden Regelungen des Chemikaliengesetzes einschließlich seiner Verordnungsermächtigungen und der auf ihnen beruhenden Verordnungen erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 3b)

Diese Änderungen fügen die aus § 3 gestrichenen Definitionen zur wissenschaftlichen und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung in den § 3b ein, da diese Definitionen nur noch für Biozide relevant sind.

Zu Nummer 5 (Neufassung des Zweiten Abschnitts)

Die Vorschriften über das Anmeldeverfahren können wegfallen, da die REACH-Verordnung das bisherige Anmeldeverfahren ablöst und durch ein Registrierungsverfahren bei der Europäischen Chemikalienagentur ersetzt. Der Zweite Abschnitt des ChemG wird daher neu gefasst und enthält Vorschriften zur Durchführung der REACH-Verordnung.

Zu § 4 (Bundesbehörden)

§ 4 legt fest, welche Bundesbehörden bei der Durchführung der REACH-Verordnung mitwirken. Die bisherige Struktur, nach der das UBA, das BfR und die BAuA mitwirkten, wird beibehalten. Die bisherige bei der BAuA angesiedelte Anmeldestelle wird künftig die Bezeichnung „Bundesstelle für Chemikalien“ tragen. Die übrigen Behörden werden als Bewertungsstellen bezeichnet.

Außerdem ist vorgesehen, dass die Bundesstelle weitere Bundesoberbehörden beteiligt, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Insoweit kommt insbesondere eine Beteiligung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) für Fragen, die die Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 betreffen, in Betracht. Hinsichtlich dieser Aspekte war die BAM auch nach bisherigem Recht im Neustoffverfahren und bei der Bewertung von Altstoffen fallweise beteiligt.

Zu § 5 (Aufgaben der Bundesstelle für Chemikalien)

§ 5 regelt die Aufgaben der Bundesstelle für Chemikalien im Rahmen der Durchführung der REACH-Verordnung. Absatz 1 benennt dabei die Aufgaben, die von der Bundesstelle als Mitwirkungsakt im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 2 wahrgenommen werden. Absatz 2 benennt die übrigen Aufgaben der Bundesstelle.

Darunter fällt auch die Information der Öffentlichkeit über Stoffrisiken nach Artikel 123 der REACH-Verordnung. Diese Zuweisung an die Bundesstelle für Chemikalien schränkt die Informationstätigkeit der Bewertungsstellen, die diese aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bzw. im Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, nicht ein.

In § 5 Abs. 2 Nr. 7 wird der Bundesstelle für Chemikalien die Aufgabe zugewiesen, als nationale Auskunftsstelle nach Artikel 124 Abs. 2 der REACH-Verordnung zu fungieren. Die Zuweisung dieser Aufgabe auf die Bundesebene ist zweckmäßig, um die unmittelbare Einbindung der Bundesstelle und der Bewertungsstellen in die EG-Verfahren für eine qualitativ hochwertige Auskunftstätigkeit zu nutzen, und entspricht dem Ansatz des auf EU-Ebene zur gegenseitigen Abstimmung in Zweifelsfragen gebildeten Netzwerks nationaler Auskunftsstellen, das vom Vorhandensein jeweils nur einer amtlichen Auskunftsstelle pro Mitgliedstaat ausgeht. In der Praxis haben jedoch bereits jetzt verschiedene andere Stellen, darunter auch Länder, Beratungsangebote auf freiwilliger oder kommerzieller Basis eingerichtet. Hinsichtlich des Verhältnisses der künftigen nationalen Auskunftsstelle zu den Beratungsangeboten der Länder wird auf die Begründung zu Nummer 18 (§ 22) verwiesen.

Zu § 6 (Aufgaben der Bewertungsstellen)

§ 6 bestimmt, dass die Bewertungsstellen die Bundesstelle bei ihren Aufgaben unterstützen, und legt die jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereiche der Bewertungsstellen fest.

In Absatz 1 wird zwischen Aufgaben unterschieden, bei denen die Bewertungsstellen eigenverantwortliche Bewertungsaufgaben wahrnehmen, und solchen, bei denen sie an der Aufgabenerfüllung der Bundesstelle mitwirken. Außerdem ist vorgesehen, dass die Bewertungsstellen sich gegenseitig fachlich unterstützen, sofern dies erforderlich ist.

In den Absätzen 2 bis 4 werden die fachlichen Zuständigkeitsbereiche der Bewertungsstellen benannt. Danach sind sie für die Risikobewertung in Bezug auf verschiedene Schutzziele zuständig. Der Begriff der Risikobewertung umfasst die Wirkungs- und Expositionsbeurteilung von Stoffen, die Beurteilung von Risikominderungsmaßnahmen – auch unter Berücksichtigung sozioökonomischer Aspekte – sowie die Beurteilung, ob ein Stoff persistent, bioakkumulierend und toxisch (sog. PBT-Eigenschaften) ist.

Zu § 7 (Zusammenarbeit der Bundesstelle für Chemikalien und der anderen beteiligten Bundesoberbehörden)

§ 7 regelt die Zusammenarbeit der Bundesstelle für Chemikalien mit den anderen Bundesoberbehörden. Dabei werden der Bundesstelle für Chemikalien die Koordinierung der Zusammenarbeit und die Vertretung der Gesamtposition nach außen zugewiesen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Bundesstelle für Chemikalien im Einzelfall über die Gesamtposition entscheiden kann, wenn aus Zeitgründen hierüber keine Einigung mehr erzielt werden kann. In diesem Fall sind die Bewertungsstellen über die Gründe für die Entscheidung zu informieren.

Zu § 8 (Gebührenfreiheit der nationalen Auskunftsstelle)

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 nimmt die Bundesstelle für Chemikalien die Funktion der nationalen Auskunftsstelle nach Artikel 124 Abs. 2 der REACH-Verordnung wahr. Abweichend von dem Grundsatz des § 25a, nach dem für Amtshandlungen Gebühren zu erheben sind, regelt § 8, dass die Beratung der Bundesstelle nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 gebührenfrei erfolgt. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Beratungstätigkeit typischerweise um eine vorbereitende Tätigkeit oder Zusammenhangstätigkeit in Bezug auf ein seinerseits gebührenpflichtiges Verwaltungsverfah-

ren des Anfragenden bei der Europäischen Chemikalienagentur handelt, in das die Bundesstelle eingebunden ist.

Da die Beratung der Bundesstelle für Chemikalien sich insbesondere auf Fragen der Auslegung und Anwendung der Verordnung und nicht auf ihre eigenen Aufgaben beziehen wird, kann diese Beratung keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen. Sie erfolgt vielmehr vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Chemikalienagentur, der zuständigen Landesbehörden und Gerichte.

Zu § 9 (Informationsaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden)

Die gegenseitige Information über vollzugsrelevante Umstände ist für die Durchführung der REACH-Verordnung unabdingbar. Dabei muss der Informationsfluss von der europäischen Ebene zur Landesebene und umgekehrt sichergestellt werden. Absatz 1 sieht daher vor, dass die Bundesstelle für Chemikalien die Landesbehörden über bestimmte Mitteilungen der Europäischen Chemikalienagentur informiert. Absatz 2 regelt den umgekehrten Informationsfluss. In Absatz 3 wird klargestellt, dass ergänzend auch die allgemeine Vorschrift des § 22 Abs. 1 n. F. über den Informationsaustausch Anwendung findet.

Zu § 10 (Vorläufige Maßnahmen)

Nach Artikel 129 der REACH-Verordnung können von den Mitgliedstaaten vorläufige Maßnahmen erlassen werden, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erforderlich ist. Über etwaige vorläufige Maßnahmen ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unterrichten, die ihrerseits dann eine Entscheidung über die Zulassung der Maßnahme trifft. § 10 bestimmt, dass die Informationsübermittlung von und zur Kommission bei Maßnahmen dieser Art, die in Deutschland auf chemikalienrechtlicher Grundlage – etwa nach § 23 Abs. 2 oder § 17 Abs. 6 – erlassen werden, durch die Bundesstelle für Chemikalien erfolgt.

Soweit es sich um vorläufige Maßnahmen von Landesbehörden handelt, erhält die Bundesstelle die für die Unterrichtung der Kommission erforderlichen Informationen über § 9 Abs. 2 Nr. 3. Die gegenseitige Information von Bundesstelle und Landesbehörden untereinander über vorläufige Maßnahmen anderer Stellen und Mitgliedstaaten, die für den Vollzug von besonderem Interesse sein kann, erfolgt im Rahmen des Informationsaustauschs nach § 22 Abs. 1.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Die Änderung unter Doppelbuchstabe aa ersetzt den Verweis auf die wegfallenden Vorschriften der §§ 7, 9, 9a durch einen Verweis auf die – noch zu erlassende – Verordnung der Kommission über Versuchsmethoden gemäß Artikel 13 Abs. 2 der REACH-Verordnung. Die Vorschriften der §§ 7, 9 und 9a beruhten auf Anhang V der RL 67/548/EWG, der durch die gemeinsam mit der REACH-Verordnung erlassenen RL 2006/121/EG gestrichen wird. Diese Richtlinie sieht vor, dass der Anhang V durch die Verordnung der Kommission über Versuchsmethoden gemäß Artikel 13 Abs. 2 der REACH-Verordnung ersetzt werden soll. Dieser Verweis wird daher auch in § 13 eingefügt.

Die Änderung unter Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung des Wegfalls der Vorschriften über das Anmeldeverfahren.

Hinsichtlich der Änderung unter Buchstabe b wird auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Die Änderung unter Buchstabe c stellt klar, dass Bestimmungen in EG-Verordnungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung unberührt bleiben.

Zu Nummer 7 (§§ 16 bis 16c)

Die in den §§ 16 bis 16c geregelten Mitteilungspflichten werden gestrichen, da sowohl das Anmeldeverfahren als auch die Verordnung (EG) Nr. 793/93 künftig wegfallen.

Zu Nummer 8 (§ 16d)

Diese Änderung passt den Verweis auf die wegfallenden Vorschriften der §§ 7, 9 und 9a an (siehe unter Nummer 13) und ändert die Bezeichnung der Anmeldestelle.

Zu Nummer 9 (§ 16f)

Diese Änderung ist erforderlich, da der Verweis auf § 16 nach dessen Streichung ins Leere ginge. Daher wird die Bestimmung des § 16 Satz 2 sinngemäß in § 16f überführt.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Mit dieser Änderung wird im Hinblick auf den künftigen großen Anwendungsbereich der REACH-Verordnung klargestellt, dass Verbote und Beschränkungen auf nationaler Ebene nur erlassen werden können, soweit dies gemeinschaftsrechtlich zulässig ist.

Zu Nummer 11 (§ 19)

Mit der Änderung unter Buchstabe a wird der bisherige Wortlaut unter zwei Gesichtspunkten präzisiert. Zum einen werden bei der Herstellung oder Verwendung von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen stets Stoffe und keine Zubereitungen freigesetzt. Der Begriff der Zubereitung kann daher an dieser Stelle wegfallen. Zum anderen wird durch die Streichung des Wortes „können“ nunmehr auf die konkrete Verwendung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen abgestellt.

Die Änderung unter Buchstabe b ersetzt den bisherigen Verweis auf die Regelung in der Richtlinie 98/24/EG des Rates durch die wörtliche Übernahme dieser Regelung.

Die bisherige Regelung zu Stoffen, die Krankheitserreger übertragen, ist nicht mehr erforderlich, da dieser Aspekt inzwischen durch die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen geregelt wird. Die neue Fassung der Nummer 5 ist eine Anpassung an Vorgaben der Richtlinie 98/24/EG des Rates.

Zu Nummer 12 (§ 19a)

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass von dem allgemeinen Grundsatz, dass Stoffprüfungen GLP-konform (Gute Laborpraxis) durchzuführen sind, Ausnahmen auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene möglich sind. Damit soll insbesondere der Regelung in Artikel 13 Abs. 4 der REACH-Verordnung Rechnung getragen werden, wonach nur für ökotoxiko-

logische und toxikologische Prüfungen die Einhaltung der GLP-Vorschriften gefordert wird.

Zu Nummer 13 (§ 20)

Diese Änderungen dienen jeweils der redaktionellen Anpassung an den Wegfall der Vorschriften über das Anmeldeverfahren und über die Mitteilungspflichten bei angemeldeten und alten Stoffen.

Zu Nummer 14 (§ 20a)

Diese Änderungen dienen jeweils der redaktionellen Anpassung an den Wegfall der Vorschriften über das Anmeldeverfahren und über die Mitteilungspflichten bei angemeldeten und alten Stoffen.

Zu Nummer 15 (§ 20b)

Diese Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an den Wegfall des § 16c und der Einführung der sächlichen Bezeichnung der Bundesministerien.

Zu Nummer 16 (§ 21)

Diese Änderungen sind jeweils Folgeänderungen zu vorangegangenen Änderungen.

Zu Nummer 17 (§ 21a)

Die Änderung unter Buchstabe a ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 21 Abs. 2 Satz 1.

Die Änderung unter Buchstabe b soll die Zusammenarbeit mit den Zollstellen verbessern. Es ist vorgesehen, dass diese Informationen, die sie im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeit gewonnen haben, den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen dürfen. Mit der Regelung wird von der in § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung vorgesehenen Möglichkeit der Einschränkung des Steuergeheimnisses Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 18 (§ 22)

Durch den Wegfall des Anmeldeverfahrens und der Altstoffverordnung fallen auch die im bisherigen Absatz 1 entsprechend vorgesehenen Informationspflichten der Anmeldestelle weg. Gleichwohl besteht weiterhin ein Bedürfnis nach Informationen, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, und zwar sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Die neue Fassung des Absatzes 1 enthält daher eine Generalklausel über den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden. In dieser Vorschrift geht zugleich der alte § 22 Abs. 1 Nr. 3 auf.

Der gegenseitige Informationsaustausch und die Beratungspflicht der Bundesstelle für Chemikalien betreffen neben Fragen des Vollzugs der REACH-Verordnung auch Auskunfts- und Beratungstätigkeiten gegenüber betroffenen Unternehmen. Die Bundesstelle für Chemikalien sichert insoweit den Informationsfluss von der europäischen Ebene zur Länderebene. Sie ist in das europäische Netzwerk der nationalen Auskunftsstellen eingebunden, in dem Fragen von besonderer Bedeutung beraten werden. Die Ergebnisse fließen in die Tätigkeit der nationalen Auskunftsstelle ein und werden den Ländern zur Verfügung gestellt. Umgekehrt können Vollzugsbehörden und sonstige Stellen, die auf Länderebene Auskunfts- und Beratungstätigkeiten leisten, Fragen und Informationen an die Bundesstelle für Chemikalien weiterleiten, die diese ggf. in das europäische Netzwerk der nationalen Auskunftsstellen einspeist.

Die übrigen Änderungen sind jeweils Folgeänderungen zu vorangegangenen Änderungen.

Zu Nummer 19 (§ 23)

Diese Änderung stellt klar, dass Maßnahmen nach § 23 nur erlassen werden können, soweit dies gemeinschaftsrechtlich zulässig ist.

Zu Nummer 20 (§ 24)

Mit der Änderung unter Buchstabe a wird der Vollzug von EG-Verordnungen, die Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betreffen, im Bereich der Bundeswehr dem Bundesministerium der Verteidigung zugewiesen.

Die Regelung über Ausnahmemöglichkeiten in Absatz 2 wird textlich an die Fassung der Militärausnahme in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angepasst. Damit ist keine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage verbunden. Das Interesse der Landesverteidigung umfasst die Aktivitäten des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und von sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Truppen sowie von Einrichtungen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder diese Truppen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben einsetzt oder einsetzen.

Zu Nummer 21 (§ 25a)

Diese Änderung stellt klar, dass die in § 8 normierte Gebührenfreiheit eine Spezialregelung zur allgemeinen Vorschrift des § 25a ist.

Zu Nummer 22 (§ 26)

Die Änderungen des § 26 bewirken die notwendigen Folgeänderungen zum Wegfall der Vorschriften über das Anmeldeverfahren und über Mitteilungspflichten bei angemeldeten Stoffen und Altstoffen und zur Umbenennung der Anmeldestelle in Bundesstelle für Chemikalien.

Zu Nummer 23 (§ 27)

Die Änderungen des § 27 Abs. 2 sind Folgeänderungen zu sonstigen Änderungen durch dieses Gesetz bzw. klarstellender Natur.

Zu Nummer 24 (§ 27b – neu)

Durch Absatz 1 werden vier Straftatbestände für vorsätzliche Verstöße gegen Kernpflichten der REACH-Verordnung eingeführt:

- Nummer 1 sanktioniert die Herstellung oder den Import von Stoffen, die nicht registriert wurden. Die Registrierungspflicht ist das Kernstück der REACH-Verordnung, auf das ihre weiteren Instrumente aufbauen. Anders als bei den Anmelde- oder Zulassungspflichten des bestehenden Chemikalienrechts ist mit dem Registrierungs-

system der REACH-Verordnung zugleich die Zuordnung einer Verantwortung für die sichere Verwendbarkeit des Stoffes an den Hersteller oder Einführer verbunden. Das vorsätzliche Unterlassen der Registrierung kann daher nicht lediglich als die Verletzung einer Ordnungsvorschrift angesehen werden, sondern ist als strafbares Unrecht zu qualifizieren.

- Nummer 2 sanktioniert vorsätzlich falsche Angaben in Registrierungsdossiers und Zulassungsanträgen. Die Verlässlichkeit der betreffenden Angaben ist für alle Abnehmer und Anwender des Stoffes, der Zubereitung oder des Erzeugnisses – auch im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer eigenen Produktverantwortung und bei der Entscheidung zwischen Konkurrenzprodukten – von entscheidender Bedeutung. Eine behördliche Kontrolle im Rahmen der Dossier- oder Stoffevaluierung findet nur in vergleichsweise wenigen Fällen statt. Um den hier bestehenden offensichtlichen Missbrauchsmöglichkeiten entgegenzutreten, ist eine direkt an der – vorsätzlich erfolgenden – Falschangabe anknüpfende Strafdrohung angezeigt.
- Nummer 3 sanktioniert den Verstoß eines nachgeschalteten Anwenders gegen die Pflicht zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts. Diese Pflicht trifft einen nachgeschalteten Anwender, wenn er einen Stoff außerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Verwendung einsetzt. In diesem Fall geht die Verantwortung für das Risikomanagement auf den nachgeschalteten Anwender über. Hierbei handelt es sich um eine Hauptpflicht der nachgeschalteten Anwender, durch die ein verantwortliches Risikomanagement entlang der Lieferkette sichergestellt werden soll und die inhaltlich der Verantwortung des registrierungspflichtigen Herstellers oder Einführers für die sichere Verwendbarkeit unmittelbar vergleichbar ist.
- Nummer 4 sanktioniert das nicht zugelassene Inverkehrbringen und Verwenden eines zulassungspflichtigen Stoffs. Unter das Zulassungsverfahren fallen nur Stoffe, die besonders besorgniserregend, z. B. krebserzeugend oder erbgutverändernd, sind. Durch die Zulassungspflicht und die im Rahmen der Zulassung ausgesprochenen Beschränkungen soll sichergestellt werden, dass das von ihnen ausgehende Risiko beherrscht wird. Von Verstößen gegen die Zulassungspflicht können daher große Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen.

In qualifizierten Fällen kommt bei allen in Absatz 1 genannten Straftatbeständen § 27b Abs. 3 zum Zuge, der dem bestehenden § 27 Abs. 2 nachgebildet ist.

§ 27b Abs. 4 legt fest, dass im Fall des Verstoßes gegen die Zulassungsvorschriften des Artikels 56 Abs. 1 auch die fahrlässige Begehung eine Straftat darstellt, allerdings mit geringerem Strafrahmen. Diese rechtliche Wertung entspricht der Wertung bei den bestehenden Verbots- und Beschränkungsregelungen des Chemikalienrechts, mit deren Gewicht die Zulassungsvorschriften der REACH-Verordnung für besonders besorgniserregende Stoffe vergleichbar sind.

§ 27b Abs. 5 bestimmt, dass – anders als bei dem in Absatz 4 geregelten Fall der Zulassungsvorschriften – im Fall fahrlässiger Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Kernpflichten der Registrierung und Stoffsicherheitsbewertung keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Durch die Differenzierung zwischen der Strafbarkeit vorsätzlicher und der Bußgeldbewehrung fahrlässiger Taten wird einerseits dem hervorgehobenen Unrechtsgehalt von Verstößen gegen die genannten Kernpflichten Rechnung getragen, andererseits aber eine Kriminalisierung von Personen vermieden, die – womit insbesondere in der Anfangszeit der Anwendung der REACH-Verordnung und bei kleinen und mittleren Unternehmen gerechnet werden muss – aufgrund von Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung fahrlässig Pflichten verletzen. Der Bußgeldrahmen von 100 000 Euro ist erforderlich, um einzelfallbezogen eine dem Gewicht des Verstoßes gegen die genannten Kernpflichten der REACH-Verordnung entsprechende Sanktionierung zu ermöglichen. Hat der Täter aus der Ordnungswidrigkeit, etwa einer unterlassenen Registrierung oder einer falschen Sicherheitsbewertung, einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen, der diesen Betrag übersteigt, kommt die Anwendung des § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Betracht.

Für weniger gravierende Verstöße gegen die REACH-Verordnung sollen in Ausfüllung der Blankettnorm des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Tatbestände in der ChemStrOWiV geschaffen werden, die dann nach § 26 Abs. 2 mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können. Eine entsprechende Ergänzung der ChemStrOWiV ist in Vorbereitung.

Zu den Nummern 25 und 26 (§ 27c)

Diese Änderungen sind Folgeänderungen zu den vorangegangenen Änderungen.

Zu Nummer 27 (§ 28)

Die Aufhebung der Absätze 3 bis 7 ist eine Folgeänderung, die durch den Wegfall des Anmeldeverfahrens bedingt ist. Absatz 9 wird aufgehoben, da die dort geregelten Übergangsfristen inzwischen abgelaufen sind.

Zu den Artikeln 2 bis 4 (Aufhebung der ChemPrüfV, Änderung der ChemKostV, und der GefStoffV)

Die Änderungen in den Artikeln 2 bis 4 sind unmittelbar durch die Änderungen des Chemikaliengesetzes in Artikel 1 veranlasst.

Durch Artikel 2 wird die ChemPrüfV aufgehoben, die nur für das Anmeldeverfahren von Bedeutung war.

Die Änderung in Artikel 3 Nr. 1 dient der Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Anmeldestelle.

Die Änderungen in Artikel 3 Nr. 2 und 3 dienen der Anpassung an den Wegfall des Anmeldeverfahrens und der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 793/93.

Die Änderung in Artikel 4 dient der Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die Neufassung des § 26 Abs. 1 Nr. 6.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 5 enthält im Hinblick auf die durch die Artikel 1 und 3 vorgenommenen Änderungen des Chemikaliengesetzes und

der Chemikalien-Kostenverordnung eine Bekanntmachungserlaubnis zu dem Gesetz bzw. der Verordnung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Juni 2008, also zeitgleich mit dem Wirksamwerden des Kernbereichs der REACH-Verordnung (insbesondere die Vorschriften über die Registrierung und Bewertung und das Zulassungsverfahren), in Kraft treten. Auf diese Weise wird ein Gleichlauf mit den europarechtlichen Vorschriften gewährleistet.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Chemikalienrechts an die REACH-Verordnung (REACH-AnpassungsG) auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für Bürger eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Für die Verwaltung werden eine Informationspflicht neu eingeführt und eine Informationspflicht modifiziert.

Für Unternehmen werden insgesamt sechs Informationspflichten abgeschafft. Die nach dem Standardkosten-Modell ermittelte jährliche Entlastung würde sich durch den Wegfall der nationalen Informationspflichten auf 1,5 Mio. Euro und rund 634 000 Euro für eingesparte Gebühren belaufen.

In der Praxis tritt allerdings keine Entlastung ein, weil die Abschaffung der Informationspflichten lediglich dem Umstand Rechnung trägt, dass gleichartige Informationspflichten auf europäischer Ebene durch die REACH-Verordnung begründet worden sind. Im Saldo ist eine Kostenbelastung zu erwarten, da nach europäischem Recht nicht mehr nur das Herstellen und Importieren neuer Stoffe meldepflichtig ist, sondern auch sämtliche „Altstoffe“ bis zum Jahr 2018 zu melden sind. Die Meldepflicht beschränkt sich zudem nicht nur auf eine reine Nacherfassung. Zu melden sind z. B. auch neue Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefährdungen sowie neue Verwendungszwecke für bereits gemeldete Stoffe.

Das vorliegende Regelungsvorhaben zeigt auf sehr anschauliche Weise, dass der nationale Bürokratieabbauprozess nur gelingen kann, wenn er nicht durch europäische Regelungen konterkariert wird. Der Nationale Normenkontrollrat empfiehlt, die Einflussmöglichkeiten auf europäischer Ebene zu nutzen, um auch dort den Bürokratieabbau voranzutreiben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15. Februar 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 10 Abs. 2 ChemG)

   In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 10 Abs. 2 nach dem Wort „Landesbehörden" die Wörter „über vorläufige Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Mitgliedstaaten nach Artikel 129 Abs. 1 sowie über" einzufügen.

   Begründung

   Der wechselseitige Informationsfluss über vollzugsrelevante Umstände ist für die Durchführung der REACH-Verordnung von zentraler Bedeutung. Die für den Vollzug der REACH-Verordnung zuständigen Landesbehörden müssen zwingend von der Bundesstelle für Chemikalien über vorläufige Maßnahmen der Länder und der Mitgliedstaaten nach Artikel 129 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 informiert werden. Ansonsten stünden den Landesbehörden wichtige, zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Informationen nicht zur Verfügung.

   Die nach § 22 Abs. 1 ChemG-E vorgesehene pauschale gegenseitige Informationspflicht der Bundesstelle für Chemikalien und der zuständigen Landesbehörden ist für diesen Zweck nicht ausreichend.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6a – neu –** (§ 15a Abs. 1 Satz 2 – neu – ChemG),
   Nr. 22 (§ 26 Abs. 1 Nr. 5a ChemG)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

      ‚6a. Dem § 15a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Satz 1 gilt auch für eine im Versandhandel angebotene gefährliche Zubereitung, die vom privaten Endverbraucher ohne vorherige Ansicht der Kennzeichnung käuflich erworben werden kann." ‘

   b) Nummer 22 ist wie folgt zu fassen:

      ‚22. § 26 wird wie folgt geändert:

      a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

         aa) … wie Vorlage …

         bb) Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

         „5a. entgegen § 15a Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 1 für einen gefährlichen Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Biozid-Produkt wirbt,".

         cc) Die Nummern 6 bis 6b … wie Vorlage …

      b) … wie Vorlage …

      c) … wie Vorlage …‘

   Begründung

   Zu Buchstabe a

   Mit der Ausdehnung der Pflicht, beim Versandhandel mit gefährlichen Zubereitungen auf die sie betreffenden Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3a Abs. 1 (wie z. B. explosionsgefährlich, giftig oder umweltgefährlich) deutlich hinweisen zu müssen, wenn der private Endverbraucher ohne vorherige Ansicht der Kennzeichnung (entweder auf dem Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung) eine solche erwerben kann, wird Artikel 13 der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 200 S. 1), die bereits mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung im Jahre 2005 im Wesentlichen in nationales Recht umgesetzt wurde, auch in Bezug auf Gefahrenhinweise bei der Werbung für Zubereitungen in nationales Recht überführt.

   Zu Buchstabe b

   Durch die Einfügung unter Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Möglichkeit einer bußgeldrechtlichen Ahndung eines Verstoßes gegen § 15a Abs. 1 Satz 2 – neu – ChemG in Bezug auf das neu eingeführte Verbot der Werbung für eine gefährliche Zubereitung ohne Gefahrenhinweis geschaffen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 12a – neu –** (§ 19b Abs. 2 Nr. 1 ChemG)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

   ‚12a. In § 19b Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Richtlinie 88/320/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (ABl. EG Nr. L 145 S. 35)" durch die Angabe „Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. EU Nr. L 50 S. 28)" ersetzt.‘

   Begründung

   Der Änderungsvorschlag in § 19b Abs. 2 Nr. 1 stellt eine erforderliche Aktualisierung in Bezug auf eine dort zitierte Richtlinie dar und ist insoweit lediglich redaktioneller Natur.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 28 Abs. 8 Satz 2 – neu –, 3 – neu –, 4 – neu –, 5 – neu –, 6 – neu – und 7 – neu – ChemG)

   Artikel 1 Nr. 27 ist wie folgt zu fassen:

   ‚27. § 28 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 3 bis 7 … wie Vorlage … .

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Abweichend von § 12a Satz 1 dürfen die in Satz 1 genannten Biozid-Produkte, die lediglich einen Wirkstoff enthalten, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union, dass der in ihnen enthaltene Wirkstoff in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen wird, für die Dauer des Zulassungsverfahrens, des Registrierungsverfahrens oder des Verfahrens nach § 12g Abs. 1 Satz 1 weiter in den Verkehr gebracht und verwendet werden, längstens jedoch bis zu der Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 98/8/EG, die in der jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG zwecks Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG festgelegt ist. Enthalten Biozid-Produkte mehr als einen Wirkstoff, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 98/8/EG zu dem Zeitpunkt endet, der in der Richtlinie der Kommission über die Aufnahme des letzten Wirkstoffes in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG festgesetzt ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur dann Anwendung, wenn ein vollständiger Antrag auf Zulassung, Registrierung oder Aufnahme des Verfahrens nach § 12g Abs. 1 Satz 1 bis spätestens 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung über die Aufnahme des Wirkstoffes oder des letzten Wirkstoffes in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG im Amtsblatt der Europäischen Union bei der Zulassungsstelle vorgelegt worden ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten ebenfalls für die Zulassung von Biozid-Produkten, wenn auf eine Rahmenformulierung nach § 12b Abs. 4 Bezug genommen werden soll, sofern diese Zulassungsanträge zusammen mit dem Zulassungsantrag nach § 12a Satz 1 in Verbindung mit den §§ 12b und 12d gestellt werden; über diese Zulassungsanträge entscheidet die Zulassungsstelle nach der Entscheidung über den Zulassungsantrag, mit dem die Rahmenformulierung verbunden wird.“

bb) In dem neuen Satz 6 werden jeweils die Wörter „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ sowie die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Abschnitt IIA findet bis zum 14. Mai 2010 keine Anwendung auf Biozid-Produkte, die als Wirkstoffe ausschließlich Lebens- oder Futtermittel im Sinne des Artikels 6 Satz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehnjahresarbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG (ABl. EU Nr. L 325 S. 3) enthalten, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 aufgeführt sind, sofern die Biozid-Produkte der Produktart 19 des Anhangs V der Richtlinie 98/8/EG angehören.“ ‘

Begründung

Zu Nummer 27 Buchstabe a

Inhaltliche Übernahme von Nummer 27 aus dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Nach § 28 Abs. 8 Satz 1 sind so genannte alte Biozid-Produkte bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme der in diesen Produkten enthaltenen „alten“ Wirkstoffe in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG im Amtsblatt der Europäischen Union, längstens jedoch bis zum 13. Mai 2010 von der Zulassungspflicht befreit.

Im Falle der Nichtaufnahme werden unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende Entscheidungen getroffen, die zudem das Ende der Vermarktungsfähigkeit der von dieser Entscheidung betroffenen Biozid-Produkte regeln. Die Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I oder Anhang IA wird durch EG-Richtlinien geregelt. Die erste dieser Richtlinien zur Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I ist die Richtlinie 2006/140/EG vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 414 S. 78), mit der der Wirkstoff Sulfurylfluorid in den Anhang I der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen wird. Derartige Richtlinien enthalten jeweils eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 98/8/EG. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Biozid-Produkte, die den/die in den Anhang I oder IA aufgenommenen Wirkstoff/e enthalten, bis zum Ablauf dieser Frist zugelassen oder ggf. registriert sind. Im Falle der Richtlinie 2006/140/EG läuft die Frist zum 31. Dezember 2010 ab. § 28 Abs. 8 ist daher entsprechend anzupassen.

Absatz 8 Satz 2 – neu – regelt, dass Biozid-Produkte, die lediglich einen in Anhang I oder IA aufgenommenen Wirkstoff enthalten, nach der Veröffentlichung der Aufnahmeentscheidung im Amtsblatt der EU zumindest für die Dauer des Zulassungsverfahrens, des Registrierungsverfahrens oder des Verfahrens nach § 12g Abs. 1 Satz 1 (Anerkennung ausländischer Zulassungen und Registrierungen), längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 98/8/EG in den Verkehr gebracht, d. h. vermarktet werden dürfen. Nach Satz 3 – neu – ist bei Biozid-Produkten, die mehrere Wirkstoffe enthalten, die Frist maßgebend, die in der Richtlinie zur Aufnahme des letzten, im jeweiligen Bio-

zid-Produkt enthaltenen Wirkstoffes in den Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG festgelegt ist.

Die in den Sätzen 2 und 3 – neu – geregelte Vermarktungsfähigkeit gilt nach Satz 4 – neu – allerdings nur dann, wenn die Anträge auf Zulassung, Registrierung oder Aufnahme des Verfahrens nach § 12g Abs. 1 Satz 1 bis spätestens 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufnahmeentscheidung vollständig der Zulassungsstelle vorliegen. Ist dies nicht der Fall, hat der betreffende Hersteller das Biozid-Produkt sofort vom Markt zu nehmen. Damit wird zum einen einer Empfehlung der EU-Kommission für ein harmonisiertes Vorgehen in den Mitgliedstaaten gefolgt. Zum anderen wird verhindert, dass so genannte Trittbrettfahrer weiterhin Biozid-Produkte vermarkten können, ohne sich an den Kosten der Wirkstoffprüfung zu beteiligen.

Absatz 8 Satz 5 – neu – bestimmt, dass die Sätze 2 bis 4 – neu – ebenfalls für die Zulassung von Biozid-Produkten gelten, wenn auf eine Rahmenformulierung nach § 12b Abs. 4 Bezug genommen werden soll, sofern diese Zulassungsanträge zusammen mit dem Zulassungsantrag nach § 12a Satz 1 in Verbindung mit den §§ 12b und 12d gestellt werden.

Zu Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, durch die die bisher in Bezug genommenen Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ersetzt werden.

Zu Nummer 27 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehnjahresarbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 98/8/EG (ABl. EU Nr. L 325 S. 3) erlaubt den Mitgliedstaaten zu regeln, dass Biozid-Produkte, die als Wirkstoffe ausschließlich Lebens- oder Futtermittel im Sinne des Artikels 6 Satz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 enthalten, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 aufgeführt sind, ohne Zulassungsverfahren bis zum 14. Mai 2010 in den Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen, sofern es sich bei diesen Produkten um Repellentien oder Lockmittel im Sinne der Produktart 19 der Richtlinie 98/8/EG handelt. Mit § 28 Abs. 8 Satz 7 des Chemikaliengesetzes wird von dieser EG-rechtlichen Regelungsoption Gebrauch gemacht und für die genannten Biozid-Produkte die Vermarktungsfähigkeit bis 2010 sichergestellt. Ein ansonsten für diese Biozid-Produkte erforderliches Zulassungsverfahren wäre unverhältnismäßig und somit nicht gerechtfertigt. Bei der anstehenden Revision der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten sollen diese Produkte daher vom Anwendungsbereich dieser EG-Richtlinie ausgenommen werden (siehe Erwägungsgrund Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007). Bis dahin wird durch die nunmehr vorgenommene Regelung Rechtssicherheit gegeben. Die neue Regelung leistet zudem einen Beitrag zum Bürokratieabbau und steht im Einklang mit dem Anliegen, die Entwicklung von Produkten, von denen ein geringes Risiko ausgeht, zu fördern.

5. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat bittet, die Anpassung des deutschen Chemikalienrechts an die REACH-Verordnung zum Anlass zu nehmen, das Chemikaliengesetz auch von seinem Aufbau und seiner Gliederung her an die veränderten europarechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Nach Auffassung des Bundesrates beinhaltet der Gesetzentwurf eher eine kleinteilige Anpassung im Rahmen des bisherigen Chemikaliengesetzes und berücksichtigt den mit der REACH-Verordnung für das deutsche Chemikalienrecht verbundenen Paradigmenwechsel nur unzureichend. Durch eine entsprechende Überarbeitung würde eine ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene Integration in ein Umweltgesetzbuch zudem erheblich erleichtert.

Der Bundesrat bittet, in den weiteren Gesetzgebungsverfahren nachfolgende Grundsätze zu berücksichtigen, um für den Vollzug der REACH-Verordnung in Deutschland eine praxisnahe, vollzugsfreundliche Anpassung des Chemikalienrechts zu erhalten, die zusätzliche Belastungen der Wirtschaftsbeteiligten vermeiden hilft:

a) Zu Artikel 1 allgemein (Änderung des Chemikaliengesetzes)

   Die Gesetzessystematik sollte den veränderten europarechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und nicht zuletzt im Sinne einer möglichen späteren Integration in ein Umweltgesetzbuch in Aufbau und Gliederung entsprechend überarbeitet werden.

b) Zu § 1 ChemG

   Die Zweckbestimmung des Chemikaliengesetzes in § 1 sollte um den künftigen Hauptregelungszweck des Chemikaliengesetzes, die Durchführung und Sanktionierung unmittelbar anwendbarer EG-Regelungen (insbesondere der REACH-Verordnung) erweitert werden. Im Falle ihrer unveränderten Beibehaltung wäre die Zweckbestimmung irreführend, weil die dort genannten Zwecke vorrangig nicht durch das Chemikaliengesetz, sondern durch die REACH-Verordnung erreicht werden.

c) Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 ChemG)

   Unterschiedliche oder parallele Begriffsbestimmungen im Chemikaliengesetz und in der REACH-Verordnung sind zu vermeiden. Dementsprechend sollte in § 3 auch für die Anwendung des nationalen Chemikalienrechts durchgängig auf die Begriffsbestimmungen der REACH-Verordnung Bezug genommen werden. Begriffsbestimmungen in § 3 sollten nur noch für Begriffe erfolgen, die in der REACH-Verordnung nicht definiert sind. Die Unberührtheitsklausel in dem neuen § 3 Satz 2 sollte ebenso wie die zahlreichen weiteren Klauseln, die nur den ohnehin bestehenden Vorrang von EG-Verordnungen wiederholen und die Lesbarkeit des Gesetzes beeinträchtigen, entfallen.

d) Zu Artikel 1 Nr. 5 (Neufassung des Zweiten Abschnittes, §§ 4 bis 10 ChemG)

   Durch die Neufassung des Zweiten Abschnitts werden regelungstechnische Probleme im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und den Umfang der Querver-

weise verursacht, die durch eine Aufteilung der Regelungen in dem neuen Zweiten Abschnitt auf die übrigen Abschnitte des Chemikaliengesetzes und Zusammenfassung mit den anderen Durchführungs- und Durchsetzungsregelungen des Chemikaliengesetzes vermeidbar wären. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungstechnik führt zu Einbußen an der Übersichtlichkeit und zu zahlreichen Querverweisen, z. B. zwischen § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 8 (Informationsaustausch), § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 8 (Beratung der Bundesregierung bzw. der Länder) oder § 25a Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 2 (Beratungsgebühren), und sollte daher ebenfalls überarbeitet werden.

e) Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ChemG)

Aus Sicht des Bundesrates würde es der Vereinfachung und Verständlichkeit dienen, wenn die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beim Vollzug des Chemikaliengesetzes und der REACH-Verordnung mit Ausnahme der Aufgaben als „Bewertungsstelle Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten“ durchgängig unter der Bezeichnung „Bundesstelle für Chemikalien“ firmiert. Unter den neuen Rahmenbedingungen belastet die Beibehaltung dieser Differenzierung den Gesetzestext mit überflüssigen Regelungen und Verweisen.

f) Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 8),
Nr. 21 (§ 25a Abs. 1 ChemG)

Unklare Formulierungen zur Kostenfreiheit von Amtshandlungen der BAuA in den §§ 8 und 25a sollten mit dem Ziel der Klarstellung überarbeitet werden, dass die Schlussfolgerung, andere Aufgaben nach § 5 seien gebührenpflichtig, nicht mehr möglich ist.

g) Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 9 Abs. 1 ChemG)

Das außerordentlich umfangreiche Regelwerk wird von wiederum zahlreichen erläuternden Auslegungen und Implementationshilfen der EU begleitet, die für den Vollzug unentbehrlich sein werden. Durch eine entsprechende Ergänzung, z. B. von § 9 Abs. 1, ist sicherzustellen, dass Wirtschaftsbeteiligten und Landesbehörden durch die Bundesstelle für Chemikalien jeweils Fassungen in amtlicher deutscher Übersetzung zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine Information der Länderbehörden über vorläufige Maßnahmen anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für einen effektiven Vollzug, notwendig ist. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die auch von ihr gewünschte und für erforderlich gehaltene Verpflichtung zur Information über derartige vollzugsrelevante Vorgänge sich bereits aus der Neufassung des § 22 Abs. 1 (siehe Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b) ergibt, wonach die Bundesstelle für Chemikalien und die zuständigen Landesbehörden sich gegenseitig über alle Erkenntnisse zu unterrichten haben, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Um diesbezüglich keine Zweifel aufkommen zu lassen, wurde in der Gesetzesbegründung zu § 10 (S. 37 der Bundesratsdrucksache) ausdrücklich betont, dass zu den aus § 22 Abs. 1 erwachsenden Pflichten auch die gegenseitige Information über vorläufige Maßnahmen durch andere Stellen und Mitgliedstaaten zählt.

Eine gesonderte Aufführung dieser Informationspflicht in § 10 Abs. 2 ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und würde sich darüber hinaus nicht in den Regelungszusammenhang dieser Norm einfügen. Gegenstand des § 10 ist die Kommunikation zur und von der Kommission in Fällen des Artikels 129 Abs. 2 der REACH-Verordnung, in denen vorläufige Maßnahmen in Deutschland aufgrund des Chemikaliengesetzes erlassen werden. Es geht hier um die verfahrensmäßige Durchführung des Artikels 129 Abs. 2 der REACH-Verordnung im konkreten Anwendungsfall, nicht dagegen um die gegenseitige Information über vollzugsrelevante Vorgänge.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in dem Text für § 26 Abs. 1 Nr. 5a (neu) die Angabe „§ 15a Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt wird.

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5

Zu Nummer 5 des Bundesratsbeschlusses, die sich mit der Konzeption des Gesetzentwurfs im allgemeinen befasst und Grundsätze für weitere Rechtsetzungsschritte zur Anpassung des Chemikalienrechts an die veränderten europarechtlichen Rahmenbedingungen benennt, nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Wie im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung unter Nummer IV („Konzeption und wesentlicher Inhalt des Gesetzes“) ausgeführt, handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um eine Novelle des Chemikalienrechts, die sich gezielt auf die Anpassungen beschränkt, die für eine effektive Umsetzung der am 1. Juni 2008 in Kraft tretenden Kernbereiche der REACH-Verordnung erforderlich sind. Um das rechtzeitige Inkrafttreten des Gesetzes und damit die angesichts der Bedeutung dieser Vorschriften unbedingt nötige Rechtssicherheit für die Anwendung der wirksamen Teile der REACH-Verordnung nicht zu gefährden, wurde bewusst darauf verzichtet, die verschiedenen sich abzeichnenden sonstigen Regelungsanliegen mit diesem Gesetzesvorhaben zu verbinden. Erforderliche Anpassungen weiterer Teile des Chemikalienrechts im Rahmen anstehender Vorhaben, wie z. B. der EG-GHS-Verordnung, der Überarbeitung der Biozid-Richtlinie oder der Einfügung der chemikalienrechtlichen Vorschriften in das UGB, sollen – abhängig vom Fortgang der Verhandlungen auf europäischer Ebene – durch eigenständige Gesetzesvorhaben oder gesammelt im Rahmen der Ergänzung des UGB vorgenommen werden.

Dieser Ansatz ist in der konkreten Situation letztlich ohne Alternative, weil Inhalt und Umfang des insgesamt bestehenden Überarbeitungsbedarfs sowie der zeitliche Ablauf der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen derzeit noch weitreichenden Unsicherheiten unterliegen. Es wäre daher weder vertretbar, die Anpassung an die am 1. Juni 2008 wirksam werdenden Kernbereiche von REACH bis zur Klärung zurückzustellen, noch wäre es möglich, die Novelle bereits jetzt so anzulegen, dass sie den kommenden Änderungen vorgreift.

Entsprechend der Aufforderung des Bundesrats wird die Bundesregierung bei den erforderlichen weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit sie den unter den Buchstaben a bis g aufgeführten Grundsätzen Rechnung tragen kann. Die Bundesregierung teilt das Ziel einer möglichst praxisnahen und vollzugsfreundlichen Gesamtanpassung des Chemikalienrechts an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Kosten, Preiswirkungen

Durch die Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, werden die Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Auch dem Bund entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Der Wirtschaft entstehen durch die Änderungsvorschläge, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, keine weiteren Kosten. Preiswirkungen werden daher nicht erwartet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333